



Bote



Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt

Jahrgang 34

Samstag, den 2. März 2024

Nr. 8



Frühlings SINGEN

17. März 2024 | 15:00 Uhr
BÜRGERHAUS TREFFURT

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Nachmittag mit Ihnen bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen. Musikalisch unterstützt uns der Männerchor Liedertafel Treffurt 1842 e.V.

Frühlings KONZERT

10. MÄRZ 2024
Einlass ab 14 Uhr | Beginn: 15 Uhr
SCHNELLMANNSHAUSEN
Gemeindesaal

unterstützt durch den
JUGENDCLUB Schnellmannshausen



Musikverein
KAMMERFORST

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Wichtiges auf einen Blick

Servicezeiten:

Für eine persönliche Vorsprache in der Verwaltung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon:	036926 947-0
Fax:	036926 947-47
Internet:	www.vg-hainich-werratal.de

Folgende Mitarbeiter finden Sie in der

Dienststelle Creuzburg:

Anschrift: M.-Praetorius-Platz 2
99831 Creuzburg

Gemeinschaftsvorsitzende

Frau Hunstock, K. 036926 947-11

Sekretariat

Frau Moenke, S. 036926 947-11
info@vg-hainich-werratal.de

Ordnungsamt

Frau S. Habenicht 036926 947-50
Frau Rödiger, A. 036926 947-52
Herr Mile, R. 036926 947-53

ordnungsamt@vg-hainich-werratal.de

Finanzabteilung

Herr Senf, M. 036926 947-20
Frau Bachmann, F. 036926 947-21

finanzen@vg-hainich-werratal.de

Kämmerei

Frau Sauerhering, H. 036926 947-22
Frau Rödiger, S. 036926 947-23

kaemmerei@vg-hainich-werratal.de

Kasse, Steuern

Herr Hunstock, R. 036926 947-25
Frau Böttger, Chr. 036926 947-27
Frau Siemon, N. 036926 947-24

kasse@vg-hainich-werratal.de

Dienststelle Berka v.d. Hainich:

Anschrift: Am Schloss 6
99826 Berka vor dem Hainich

Gemeinschaftsvorsitzende

Frau Hunstock, K. 036926 947-16

Hauptabteilung

Frau Ziegenhardt, I. 036926 947-10

hauptabteilung@vg-hainich-werratal.de

Kindergärten

Frau Höbel, A. 036926 947-14

Frau Schütz, J. 036926 947-17

kita@vg-hainich-werratal.de

Friedhofsverwaltung

Frau Gröber 036926 947-16

friedhof@vg-hainich-werratal.de

Personal

Frau Rödiger, I. 036926 947-13

personal@vg-hainich-werratal.de

Werratalbote

werratalbote@vg-hainich-werratal.de

Bauabteilung

Frau Reichardt, U. 036926 947-30

Herr Cron, C. 036926 947-32

Herr Schlittig, J. 036926 947-34

bauabteilung@vg-hainich-werratal.de

Liegenschaften

Herr Gröger, C. 036926 947-31

Herr Schlittig, J. 036926 947-34

Frau Fiedler-Bimmermann, M. 036926 947-36

liegenschaften@vg-hainich-werratal.de

Einwohnermeldeamt

Frau Spank, I. 036926 947-54

einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de

Dienststelle Creuzburg nur noch

mit vorheriger Online-Terminvereinbarung

Montag 09.00 -12.00 Uhr

Dienstag 09.00 -12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr

Einwohnermeldeamt

Frau Spank, I. 036926 947-55

einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de

Dienststelle Berka v.d. Hainich nur noch

mit vorheriger Online-Terminvereinbarung

Donnerstag 09.00 -12.00 Uhr und 15.00 -18.00 Uhr

Freitag 09.00 -12.00 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Kaßner 036926 - 71701

Sprechzeit Creuzburg

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Frau Günther 036924 48935

Sprechzeit Mihla

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeit

Polizeiinspektion Eisenach 03691 2610

Das Standesamt befindet sich auf der Creuzburg

Anschrift: „Auf der Creuzburg“, 99831 Creuzburg

Frau Statnik, C. 036926 947-18

Fax Standesamt 036926 947-19

standesamt@vg-hainich-werratal.de

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

und 14:00 - 17:00 Uhr

Das Standesamt ist **montags** geschlossen.

Für Termine am Sonnabend bitten wir um vorherige Absprache.

Touristinformation Creuzburg / Museum Burg Creuzburg

„Auf der Creuzburg“ 036926 98047

Frau Susanne Werkmeister/Frau Maria Eisenach

Öffnungszeiten:

Apr. - Okt.

Dienstag - Samstag 12:00 - 17:00 Uhr

Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Ferien Hessen/Thüringen

Dienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Nov. - März

Donnerstag - Sonntag 12:00 - 16:00 Uhr

Touristinformation Mihla / Museum im Rathaus

Frau Grit Scheler 036924 489830

Öffnungszeiten

Montag: 9.00 - 15.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 12.30 - 17.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 14.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 12.30 - 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 14.00 Uhr

Samstag und Sonntag geschlossen

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Notrufe

Polizeinotruf110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst03691 6983020
Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst03691 6983021
 (Zentrale Leitstelle Wartburgkreis)112
 Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Regionalgeschäftsstelle Creuzburg036926 71090
bei Havarien:

Wasser: Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal
 Stadtfeld, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach
 036928 961-0
 Fax 036928 961-444
 E-Mail: info@tavee.de
 Bereitschaftsdienst /
 Havarietelefon:..... 0170 7888027

Gas: Ohra Energie GmbH 03622 6216

Strom: TEN Thüringer Energienetze

Fäkalienabfuhr: 036928 9610

Telefonnummern Arztpraxen/Apotheken

Frau Dr. med. S. Först, FÄ Allgemeinmedizin 036926 82513
 Stiftungspraxis Creuzburg,
 Hausarzt M. Schumann 036926 724088
 Zahnärztin Andrea Danz 036926 82234
 Zahnarzt Schuchert 036926 82700
 Klosterapotheke 036926 9570
 Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:00 - 12:00 Uhr
 Tierarztpraxis Dr. M. Apel, Creuzburg 036926 82272

Öffentliche Einrichtungen

Freiwillige Feuerwehr Creuzburg 036926 99996
 Email: feuerwehr-creuzburg@t-online.de
 Thüringer Forstamt Hainich-Werratal 036926 7100-0
 Tourist Information 036926 98047
 Kindertagesstätte der JUH „Wichtelburg“ 036926 71780
 Stadtbibliothek 036926 82361
Öffnungszeiten der Stadtbibliothek
 Am Markt 3, Creuzburg
 Dienstag 10:00 - 13:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister

Gemeinde Berka v. d. H.

Bürgermeister Christian Grimm
Sprechzeit
 nach Vereinbarung0170 2915886

Gemeinde Bischofroda

Bürgermeister Markus Riesner
Sprechzeit:
 jeden ersten und zweiten Dienstag im Monat . 17.00 - 18.30 Uhr
 bgm-bischofroda@t-online.de

Stadt Amt Creuzburg

Bürgermeister Rainer Lämmerhirt 036924 47428
Sprechzeit: 16.00 - 17.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 dienstags in den geraden Wochen im Rathaus Mihla
 dienstags in den ungeraden Wochen im Rathaus Creuzburg

Amt Creuzburg OT Creuzburg

Ortsteilbürgermeister Ronny Schwanz
Sprechzeit in Creuzburg, Rathaus 16.30 - 18.00 Uhr
 jeden Donnerstag

Amt Creuzburg OT Mihla

Ortsteilbürgermeister Oliver Rindschwentner 0170 9088889
 o.rindschwentner@amt-creuzburg.de
Sprechzeit nach Vereinbarung

Amt Creuzburg OT Ebenshausen

Ortsteilbürgermeister Jan Werneburg 0171 6877849

Amt Creuzburg OT Frankenroda

Ortsteilbürgermeisterin Erika Helbig036924 42152

Sprechzeit

Dienstag18.00 - 19.30 Uhr

Gemeinde Krauthausen

Bürgermeister Frank Moenke 0174 9989573

Sprechzeit:

Dienstag16:00 - 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Gemeinde Lauterbach

Bürgermeister Bernd Hasert 0172 9566183

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Gemeinde Nazza

Bürgermeister Marcus Fischer 0172 7559591

Sprechzeit:

Dienstag17:30 - 18:30 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt
 03606 655-0 o. 03606 655-151
 Bereitschaftsdienst / Havarietelefon: 0175 9331736

Ohra Energie GmbH

Störungsannahme ERDGAS 03622 6216

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641 817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24 h)

Öffnungszeiten und Telefonnummern öffentlicher Einrichtungen

Feuerwehr Mihla 036924 47171

.....Fax 036924 47172

E-Mail:fw-mihla@t-online.de

Apotheke 036924 42084

Montag - Freitag08:00 - 18:30 Uhr

Samstag08:00 - 13:00 Uhr

Sparkasse 03691 6850

VR-Bank Ihre Heimatbank eG

Zweigstelle Mihla 03691 236-0

Bibliothek Mihla Frau Grit Scheler..... 036924 47429

Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr

MittwochKindergärten/Schulen nach Anmeldung

Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr

Museum im Rathaus und Tourist-Info Mihla .. 036924 489830

Montag 09:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 14:00 Uhr

Donnerstag ..09:00 bis 16:00 Uhr (bitte in der Bibliothek melden)

Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Bibliothek Nazza, Hauptstr. 37

dienstags15:00 - 18:00 Uhr

Heimatstube Nazza, Hauptstr. 37

gerade Woche dienstags 15:00 - 17:00 Uhr

Ärzte

Frau Dr. Heiland 036924 42105

Zahnärztin Frau Turschner 036924 42373

Zahnärztin Frau Staegemann 036924 42322

Tierärzte

Kleintierpraxis Dr. med. vet. Schröder

Lauterbach 036924 47830

Tierarztpraxis J. Andrzejek

Mihla 036924 42041

Erscheinungstermin für Werratal Bote Nr. 10

Samstag, 16. März 2024

Diese Ausgabe beinhaltet die Vorschau auf Termine,
Veranstaltungen und Ereignisse für den Zeitraum
17. - 22. März 2024

Redaktionsschluss für Werratal Bote Nr. 10

Freitag, 08. März 2024

LINUS WITTICH Medien KG

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung rund um die Uhr

Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, ist Ihr behandelnder Arzt innerhalb seiner Sprechstundenzeiten für Sie da. Brauchen Sie außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten dringend einen Arzt, dann hilft der ärztliche Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen.

Wann ist der ärztliche Notdienst für Sie da?

Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
 Mittwoch, Freitag 13.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
 Samstag und Sonntag * 07.00 - 07.00 Uhr des Folgetages

* (sowie Brückentage und Feiertage einschließlich Heiligabend und Silvester)

Wie erreiche ich den ärztlichen Notdienst?

Wenn Sie außerhalb der Sprechstundenzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigen und z.B. nicht wissen, wo sich in Ihrer Nähe eine Notdienstzentrale befindet, wählen Sie die **116 117**.

Dort erhalten Sie in jedem Fall schnell und unkompliziert die Hilfe, die Sie brauchen.

Die Rufnummer funktioniert ohne Vorwahl und ist für Sie als Anrufer kostenfrei.

Ärztlicher Notdienst Tel. 116 117

Bitte halten Sie für den Anruf diese Informationen bereit:

- Name und Vorname
- Ort, Postleitzahl, Straße, Haus Nummer (gegebenenfalls Vorder-/Hinterhaus, Etage)
- Telefonnummer für möglichen Rückruf
- Wer hat Beschwerden?
- Wie alt ist die Person?
- Was für Beschwerden liegen vor?

Wann rufe ich sofort die Notrufnummer 112?

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, z.B. bei:

- Akuten und schweren Störungen von Bewusstsein, Atmung und/oder Herz-Kreislauf
- schweren Verletzungen oder Blutungen, einsetzender oder stattgefundener Geburt
- Vergiftungen
- schweren psychischen Störungen, Suizid/drohender Suizid

Informationen

In eigener Sache

Wir möchten Sie an den vorgezogenen **Redaktionsschluss** vor den Osterfeiertagen erinnern.

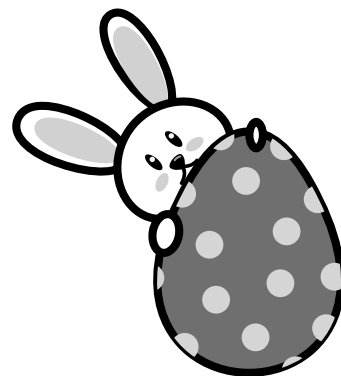
Alle Beiträge für den Werratalboten müssen bis **21. März 2024 bzw. 27. März 2024** eingegangen sein, um in der Folgewoche zu erscheinen.

Bitte senden Sie Ihre Manuskripte immer ausschließlich an die bekannte Email-Adresse werratalbote@vg-hainich-werratal.de.

Wenn Fotos für den Artikel separat im Anhang verschickt werden, dann bitte den Dateinamen so wählen, dass die Bilder eindeutig zugeordnet werden können.

Bitte achten Sie auch darauf, bei verwendeten Fotos, Sprüchen o.ä. keine Urheberrechte zu verletzen.

Ihre Verwaltung



Information der Friedhofsverwaltung

In der Zeit vom

11.03.2024 bis 15.03.2024


werden auf den Friedhöfen die Grabsteinprüfungen durchgeführt.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Friedhofsverwaltung



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat




bdr

RECHTZEITIG SCHAUEN: PERSO UND PASS NOCH GÜLTIG?

NEU seit dem 1.1.2024: Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Reisen innerhalb der EU braucht jedes Familienmitglied einen Personalausweis; außerhalb der EU einen Reisepass.





Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde.
 Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal
 Michael-Praetorius-Platz 2, 99831 Amt Kreuzburg
 036926 947-55, www.vg-hainich-werratal.de



Impressum

Werratal Bote – Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und die Stadt Treffurt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und die Stadt Treffurt **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** wöchentlich – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wahlhelfer gesucht!

Kommunalwahl am 26.05.2024 (evtl. Stichwahl am 09.06.2024)
Europawahl (Wahl zum Europäischen Parlament) am 09.06.2024

Die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal sucht für ihre Mitgliedsgemeinden und deren Wahllokale für diese Tage engagierte Bürger als Wahlhelfer.

Als Wahlhelfer kann sich jede wahlberechtigte Bürgerin und jeder wahlberechtigte Bürger ab 16 Jahren bewerben.

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer wird ein Erfrischungsgeld gezahlt.

Haben Sie Interesse?

Dann melden Sie sich bitte bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Wahlbüro, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich.

Telefon-Nr.: 036926 - 94710
Fax: 036926 - 94747
E-Mail: wahlen@vg-hainich-werratal.de



Ich stehe als Wahlhelfer(in) für die bevorstehenden Wahlen am

26.05.2024 09.06.2024

zur Verfügung.

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon, E-Mail:

Wahlhelfer für die Gemeinde/Stadt	<input type="checkbox"/> Berka vor dem Hainich
	<input type="checkbox"/> Bischofroda
	Stadt Amt Creuzburg
	<input type="checkbox"/> Wahllokal Mihla
	<input type="checkbox"/> Wahllokal Creuzburg
	<input type="checkbox"/> Wahllokal Frankenroda
	<input type="checkbox"/> Wahllokal Scherbda
	<input type="checkbox"/> Briefwahllokal
	Krauthausen
	<input type="checkbox"/> Wahllokal Krauthausen
<input type="checkbox"/> Wahllokal Ütteroda	
<input type="checkbox"/> Wahllokal Pferdsdorf/Spichra	
<input type="checkbox"/> Lauterbach	
<input type="checkbox"/> Nazza	
Datum:	Unterschrift

Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Pfarramt Creuzburg

mit den Kirchengemeinden Creuzburg, Ifta, Scherbda, Krauthausen, Pferdsdorf und Spichra

99831 Creuzburg, Klosterstraße 12
Pastorin Breustedt
Telefon Pfarramt: 036926/ 82459 und
Nicolai-Treffpunkt 036926/ 719940

99831 Ifta, Eisenacher Str. 9
Büro Ifta, Heike Schwanz
Telefon: 036926/ 723134

email: creuzburg@kirchenkreis-eisenach.de
ifta@kirchenkreis-eisenach.de
www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de
http://www.krauthausen-thueringen.de/kirchgemeinde.html
Anna Fuchs-Mertens, Kantorin, 0176 295 302 32
Maria Mende, Diakonin 0176 804 765 15
Frank Beer, Organist und Chorleiter Ifta
Susanne Kley, Organistin Pferdsdorf und Spichra
Pfarramtsbüro Ifta
donnerstags von 14 bis 18 Uhr, Heike Schwanz
Pfarramtsbüro Creuzburg, Klosterstr. 12
von 10-12 Uhr, Angela Köhler

Wir grüßen Sie mit dem

Wochenspruch für die kommende Woche:

*Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück,
der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.
(Lk 9, 62)*

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

Sonntag, 3. März

Sieben Wochen ohne Alleingänge

So lautet das Motto der diesjährigen Fastenaktion. Zu diesem Thema macht sich eine Gemeindegruppe aus Ostwestfalen zu uns auf den Weg und möchte mit uns ins Gespräch darüber kommen, wie wir als Christen und als Kirche unser Leben gestalten.

Programm:

11.00 Uhr Treffpunkt am Baumkreuz -
Informationen gibt Siegfried Glock
anschließend Mittagsgebet in der Iftaer Kirche
15.00 Uhr Kaffeetafel im Nicolaitreffpunkt Creuzburg
und im Pfarrhaus Ifta
16.45 Uhr Abendsegen in der Liboriuskapelle

Die etwa 30 Gäste freuen sich über Begegnungen und Gespräche mit uns. Herzliche Einladung, die ganze Zeit dabei zu sein oder sich einzelne Programmpunkte auszusuchen.

Sonntag, 10. März

10.00 Uhr Pfarrhaus Ifta

Vom 8.-11. März sind wir mit unseren Konfirmanden unterwegs im Breisgau und im Elsaß.

Einladung zum Umzug beim Sommergewinn am 10. März:

Im Umzug sind die Michael-Praetorius-Gesellschaft und der Burg- und Heimatverein Creuzburg mit Kutsche und Wagen vertreten.

Besuchskreis

4. März 19 Uhr Nicolaitreffpunkt Creuzburg

Gemeindekirchenratssitzung

6. März 19 Uhr Nicolaitreffpunkt Creuzburg

Michael-Praetorius-Chor Creuzburg

montags 19.30

Probe Gesangverein Ifta

montags 20.00 Gaststätte „Roter Hirsch“

Probe Singkreis Madelungen - Krauthausen

donnerstags 19.30 im Pfarrhaus Madelungen

Christenlehre

montags

15.45 Gemeindehaus Creuzburg

17.00 Pfarrhaus Scherbda

dienstags

16.00 Kinder-Kirchen-Club im Pfarrhaus Ifta

freitags

15.30 Entdeckerclub für Kinder ab 9 Jahre im Pfarrhaus Ifta

1. Donnerstag im Monat

Bastelnachmittag im Pfarrhaus Ifta

Der Nicolaitreffpunkt ist geöffnet.

montags und dienstags ab 14 Uhr

dienstags bis freitags von 10.00 - 12.00

Weitere Öffnungszeiten je nach zeitlichen Möglichkeiten unserer Mitarbeiterinnen.

Vielen Dank an alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Für DONNERSTAG suchen wir Mitarbeiter, die den Treffpunkt vormittags oder nachmittags öffnen. Wenn Sie sich vorstellen können, Gäste zu begrüßen sind Sie herzlich willkommen. Melden Sie sich bitte im Treffpunkt oder bei Frau Breustedt.

Kirchgeld

Vielen Dank allen, die unser Gemeindeleben durch ihre Gebete, Ideen, ihre Mitarbeit und finanziell durch Ihre Kollekten, Spenden und das Kirchgeld für 2024 unterstützen.

Das Kirchgeld können Sie auf unsere Konten überweisen:

Kirchengemeinde Creuzburg

Sparkasse Wartburg

DE74 84055050 0000 036811 BIC HELADEF1WAK

Kirchengemeinde Scherbda

VR Bank Eisenach - Ronshausen

DE30 820 640 88 000 73 39054 BIC GENODEF1ESA

oder bei Rosi Cron in Scherbda:

dienstags von 16.00 bis 17.00

Kirchengemeinde Krauthausen

VR Bank Eisenach-Ronshausen eG

IBAN DE38 82064088000 6529445

Kirchengemeinde Ifta

VR Bank Eisenach - Ronshausen

DE 98 8206408800 0 7101538 BIC GENODEF1ESA

oder im Donnerstag von 14-18 Uhr Pfarramt

Kirchengemeinde Pferdsdorf

IBAN DE 76 520 604 10 000 8002592 BIC GENODEF1EK1

Kirchengemeinde Spichra

IBAN DE98 520 604 10 0008002584 BIC GENODEF1EK1

*Es grüßen Sie herzlich Ihre Gemeindeglieder,
Anna Fuchs-Mertens, Maria Mende, Heike Schwanz,
Angela Köhler und Susanne-Maria Breustedt.*



Sonstiges



Nationalpark
Hainich



Freiwilliges Ökologisches Jahr im Nationalpark Hainich

**Orientierungsjahr für naturinteressierte
18- bis 26-Jährige**

Liebst du die Natur? Hast du Spaß daran, anderen deine Begeisterung zu vermitteln? Bist du zwischen 18 und 26 Jahren alt und brauchst noch ein wenig Zeit, um dich im Dschungel der Berufe zu orientieren? Dann ist ein Freiwilliges Ökologisches Jahr vielleicht genau das Richtige! Ab Herbst 2024 stehen wieder zwei FÖJ-Stellen im Umweltbildungsteam des Nationalparks zur Verfügung. Bewerbungen sind jederzeit möglich.

Neben der wertvollen Zeit zum Nachdenken, Ausprobieren und Entdecken erhalten die FÖJler und FÖJlerinnen während der

12-monatigen Einsatzzeit monatlich 350 Euro Taschengeld, sind umfassend sozial- und unfallversichert und erhalten weiterhin Kindergeld. Wer auf einen Studienplatz wartet, kann sich das FÖJ als Wartesemester anrechnen lassen. Das FÖJ ist häufig als Vorpraktikum für Ausbildungen im Umweltbereich anerkannt.



Die FÖJler Amon Baczkinski (l.) und Jonathan Helmert feiern demnächst ihre Einsatz-Halbzeit im Nationalpark Hainich.

Foto: Janice Kauert

Die konkreten Aufgaben kann am besten der derzeitige FÖJler Jonathan Helmert beschreiben: „Ich arbeite hauptsächlich in der Umweltbildung, das heißt, ich begleite z. B. Schulklassenführungen in den Nationalpark oder helfe bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen. Aber auch in der Forschung

unterstütze ich bei verschiedenen Projekten, wie zum Beispiel dem Moose-Flechten-Monitoring. Für die Winter- und Frühlingssmonate habe ich mit Hilfe des Teams ein Indoor-Programm entwickelt, mit dem dann Umweltbildung im eigenen Klassenzimmer der Schülerinnen und Schüler stattfindet. Unsere erste Indoor-Veranstaltung findet in wenigen Tagen statt“, freut sich Jonathan. Der gebürtige Berliner wollte für ein Jahr den Trubel der Stadt gegen die Natur des Nationalparks eintauschen. Jonathan und auch der zweite FÖJler, Amon Baczkinski aus Eisenach, feiern in wenigen Wochen ihre Halbzeit.

„Natürlich ist die Arbeit mit z.T. nur wenige Jahre jüngeren Schülerinnen und Schülern oftmals eine große Herausforderung. Aber Sorgen muss sich niemand machen! Vor allem Einsatz steht eine intensive praktische und theoretische Einführung der Praktikantinnen und Praktikanten in unsere etablierten Programme. Und natürlich stehen unseren FÖJlern die Bildungsarbeit-Profis der Nationalpark-Verwaltung jederzeit mit Rat und Tat zur Seite“, weiß Carolin Mölich, FÖJ-Verantwortliche in der Nationalpark-Verwaltung.

Finanziert wird das FÖJ vom Bund, der Europäischen Union, dem Freistaat Thüringen und dem Nationalpark; Träger ist der Verband Naturfreundejugend Thüringen.

Wer Interesse hat oder eine Bewerbung schicken möchte, meldet sich bitte bei Carolin Mölich vorzugsweise per E-Mail unter carolin.moelich@nnl.thueringen.de. Mehr Informationen gibt es unter www.naturfreundejugend-thueringen.de.

Cornelia Otto-Albers
Pressesprecherin

Aufstrebender Region übergreifender Männerchor sucht zur Unterstützung

Pianist, Gitarrist, Bläser, Streicher und einen Schlagzeuger

Diese Instrumente/Musiker sollen uns bei der öffentlichen Aufführung von Chorliedern unterstützen. Unser Repertoire reicht von traditionellen, modernen, sowie auch Operetten-, Musicals-, und Schlager- bis hin zu Rock- und Pop-Chorstücken.

Wir sind für jede Stilrichtung offen und lassen uns gern von Euch inspirieren

Wer Interesse und Fragen hat, kann sich gerne bei unserem Chorleiter Horst Busch (Tel. 05651-99 35 44 / 01573-57 23 100) melden oder noch besser, einfach bei unserer Übungsstunde (immer Montags von 18:00 bis 20:00 Uhr) in 37296 Ringgau-Röhrda (Pavillon gegenüber der Sporthalle) kennenlernen.

Wir freuen uns über jede Anfrage und euer Interesse.

Natürlich können auch Sänger jeder Altersgruppe, die Lust und Freude am Chorgesang haben, oder dies noch gar nicht wissen, sich bei uns melden oder zur Übungsstunde reinschauen. Fragen werden gerne beantwortet.

Vorsitzender: Kurt Eifler

Tel. 05658 - 923 062 oder 01520 - 28 36 320



Amt Creuzburg

Wir gratulieren

80. Geburtstag in Mihla



Herr Bernd Heyde aus Mihla feierte am 22. Februar seinen 80sten Geburtstag. Zu diesem Jubiläum stellten sich zahlreiche Gäste ein.

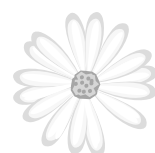
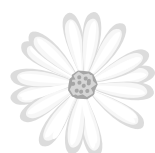
Neben der Familie, den Verwandten auch die Nachbarschaft und Freunde. Herzliche Glückwünsche gab es von der Unabhängigen Wählergemeinschaft Mihla. Hier zählt Bernd Heyde zu den Gründungsvätern.

Herr Pfarrer Hoffmann überbrachte die Segenswünsche

der Kirchgemeinde und Herr Bürgermeister Lämmerhirt gratulierte für die politische Gemeinde, Stadt und Ortsteil, mit einem Blumenpräsen.

Dem Jubilar alles Gute, vor allem viel Gesundheit!

Ortschronist Mihla



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinden Mihla und Lauterbach

99826 Mihla, Hinter der Kirche 1

Tel. Pfr. Hoffmann: 036924 41910
(weiterführende Informationen auf dem Anrufbeantworter)
Telefonseelsorge (anonym, kostenfrei, rund um die Uhr):
0800 - 111 0 111 / 0800 - 111 0 222.

Tageslosung:

*Wer seine Hand an den Pflug legt und blickt zurück,
der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.
(Lk 9,62)*

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Freitag, 1.3.

18.00 Uhr Weltgebetstag -
Bischofroda, Saal am Schloß

Sonntag, 3.3.

09.15 Uhr Kirchsaaal Lauterbach
Gottesdienst - Geburtstagsseggen
10.30 Uhr Kirche Mihla/ Turm
Gottesdienst mit Hl. Taufe und Geburtstagsseggen

Sonntag, 10.3.

Keine Gottesdienste wg. Konfirmandenfahrt
nach Breisach, Straßburg und Colmar.

Sonntag, 17.3.

09.15 Uhr Kirchsaaal Lauterbach
Gottesdienst mit Hl. Taufe
10.30 Uhr Kirche Mihla/ Turm Gottesdienst

Dienstag, 19.3.

14.30 Uhr Kirchsaaal Lauterbach
Gemeindenachmittag

Mittwoch, 20.3.

15.00 Uhr Andacht im „Haus Wiesengrund“
(DRK Pflegeheim)

Donnerstag, 21.3.

14.30 Uhr Kirche Mihla /Turm
Gemeindenachmittag

Sonntag, 24.3.

10.00 Uhr Konfirmandengottesdienst
Kirche Lauterbach

Jeden Mittwoch, wenn nicht Ferien sind...



**KIRCHE MIT
KINDERN**

16.00 Uhr, Kirche Mihla,
Konfirmandenstunde 7. Klasse
17.00 Uhr, Kirche Mihla,
Konfirmandenstunde 8. Klasse
17.00 Uhr, Kirchsaaal Lauterbach,
Kinderstunde Mihla/ Lauterbach

Weitere Informationen, auch zu Konzerten und
Veranstaltungen im Kreis, finden Sie unter www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de. Dort entsteht gerade auch
eine Rubrik „Nordregion“, unter der übersichtlich alle Informati-
onen zu den Pfarrämtern Creuzburg, Nazza, Mihla und Neukir-
chen-Bischofroda gesammelt werden sollen.

Ein sehr herzliches Dankeschön all denen, die die Arbeit unse-
rer Kirchgemeinden durch ihre Gebete, Ideen, praktische Hilfe,
Spenden, Kirchensteuern und Kirchgeld unterstützen!

Spendenkonten:

Kirchgemeinde Lauterbach:
Raiffeisenbank Eisenach
IBAN: DE83820 64088 0008013608
BIC: GENODEF1ESA (BLZ 820 640 88, Kto.: 801 3608)

Kirchgemeinde Mihla:
Wartburgsparkasse
IBAN: DE04 840 550 50 00 00 017507
BIC: HELADEF1WAK (BLZ 840 550 50, Kto.: 17507)

Die Gemeindegemeinderäte aus Mihla und Lauterbach,
Diakonin Maria-Kristin Mende, Kirchenmusikerin Ricarda Kappauf
und Pfarrer Georg-Martin Hoffmann grüßen Sie sehr herzlich!

Kindertagesstätten

Weiterbildung für Fachkräfte in der Kita Miniwichtel in Creuzburg

Am Faschingssamstag fand im Haus der Miniwichtel eine beson-
dere Weiterbildung statt, die das Team von Michelle Schwanz,
der Leiterin der Johanniter Kinderkrippe Miniwichtel, anzog. Es
war nicht die typische Faschingsfeier, sondern eine Gelegenheit,
sich weiterzubilden und neue Impulse für ihre pädagogische Ar-
beit zu erhalten.

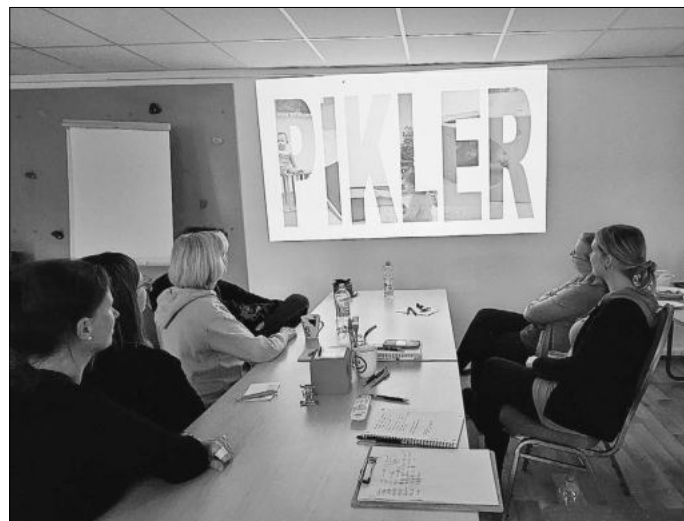
Seit der Gründung der Kita im August 2023 orientieren sich die
Erziehenden an den Grundsätzen der Kinderärztin Emmi Pikler.
Im Zentrum dieses Ansatzes stehen die Eigeninitiative sowie die
selbstständige und individuelle Entwicklung der Kinder. Jedes
Kind wird als einzigartige Persönlichkeit wahrgenommen und
sein individuelles Entwicklungstempo wird respektiert. Ein siche-
res und wertschätzendes Umfeld ist von zentraler Bedeutung für
diese Form der Betreuung und Bildung.

Für diese besondere Weiterbildung reiste Michael Peter Fuchs,
ein Spiel- und Bewegungspädagoge nach Hengstenberg/Pik-
ler und Fachbuchautor, aus dem hohen Norden an. Herr Fuchs
war maßgeblich am Aufbau einer Hengstenberg-Bewegung in
Deutschland beteiligt und hat sowohl an der Entwicklung von Ma-
terialien als auch an der Fortbildung von pädagogischen Fach-
kräften und Erzieherinnen mitgewirkt.

Da Spiel und Bewegung wesentliche Elemente der kindlichen
Entwicklung sind, legt der Pikler-Ansatz einen besonderen Fo-
kus darauf, Kinder in ihrer Bewegungsfreiheit zu unterstützen
und mit entsprechenden Materialien zu fördern. Im Rahmen der
Weiterbildung zeigte Herr Fuchs verschiedene Methoden und
Ansätze, um die Spielprozesse von Kleinkindern achtsam zu be-
gleiten und zu unterstützen.

Er war von den großzügigen Gruppenräumen mit angrenzen-
den Schlafräumen sowie dem Bewegungsraum beeindruckt, in
denen bis zu 48 Kinder im Alter von 1-3 Jahren individuell be-
treut werden können. Im Bewegungsraum erlebte das Team am
Nachmittag selbst, wie bereichernd und förderlich die von Herrn
Fuchs mitgebrachten Holzspielsachen und Bewegungselemente
für die Kinder sind.

Einige der erprobten Dinge sollen nun zeitnah für die Einrichtung
angeschafft werden, um die pädagogische Arbeit im Sinne des
Pikler-Ansatzes weiter zu vertiefen. Herr Fuchs wird das Team
auch zukünftig auf ihrem Weg begleiten und alle Teilnehmenden
freuen sich bereits auf die nächste vereinbarte Weiterbildung im
Jahr 2025.



Jugendarbeit

Sozialpädagogische Tagesgruppe Creuzburg erhält Preisgeld für Graffiti-Projekt mit Kindern

Große Vorfreude bei der Sozialpädagogischen Tagesgruppe in Creuzburg: Sie erhält für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein Preisgeld von 1.111 Euro von der Town & Country Stiftung, um ein Graffiti-Projekt zu starten.

Im Rahmen ihres nun schon 11. Stiftungspreises fördert die Town & Country Stiftung die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Zugleich würdigt sie damit die Menschen, die sich in den Projekten engagieren.

In der Sozialpädagogischen Tagesgruppe Creuzburg der Diakoniewerk Gotha gGmbH werden bis zu zehn Kinder und Jugendliche aus belasteten Familienverhältnissen und mit besonderem Unterstützungsbedarf betreut. Sie verbringen ihre Nachmittage in der Einrichtung mit strukturierten Angeboten zum Spielen, Zeit für Hausaufgaben oder gemeinsames Kochen. Innerhalb der Betreuung werden sie an der Gestaltung ihres Umfeldes beteiligt und möchten als „Graffiti Kids“ eine weiße Mauer auf dem Außengelände mit eigenen Motiven besprayen. Das Preisgeld von 1.111 Euro ist dafür gedacht, das Graffiti-Projekt mit einem professionellen Künstler umzusetzen.

Stellvertretend für die Stiftung hat die langjährige Stiftungsbotschafterin Rosemarie Schmack-Siebenlist-Hinkel die Urkunde am Montag, den 19. Februar 2024 übergeben.

Die Kinder und das Team der Sozialpädagogischen Tagesgruppe Creuzburg bedanken sich von ganzem Herzen bei der Town & Country Stiftung für die Ermöglichung unseres Graffiti Projekts.



Aus der Tourist-Information

Burgfest 2024

Sehr geehrte Vereinsvorstände und -mitglieder der Creuzburger Vereine, werte Bürger der Stadt Amt Creuzburg und der VG Hainich-Werratal

Wie gewohnt findet auch dieses Jahr zu Pfingsten, **18.05.2024 bis 20.05.2024**, unser **Mittelalterfest** statt.

Es wäre schön, wenn Sie uns auch in diesem Jahr wieder bei der Eintrittskassierung unterstützen könnten.

Für eine Kassenbesetzung benötigen wir jeweils 2 Personen. Der Wechsel erfolgt in 2-stündigem Rhythmus. Es wird wieder 2 Kassen geben. In Spitzenzeiten (eventuell Sonntag) wird gegebenenfalls noch eine dritte Kasse benötigt.

Die Listen für die Eintrittskassierung liegen bereits in der Tourist Information Creuzburg aus.

Telefonische Absprachen sind unter Tel. 036926 98047 möglich.

Als kleines Dankeschön erhalten die Kassierer und deren Partner Dauerkarten zum Besuch des Mittelalterfestes an allen drei Tagen.

Wir bitten sehr um Ihre Hilfe und Unterstützung.

Über baldige, hoffentlich zahlreiche Rückmeldungen würden wir uns sehr freuen.

Freundliche Grüße von der Creuzburg
Ihr Team von der Tourist Information Creuzburg

Neuigkeiten aus den Ortschaften

Bank mutwillig zerstört

Im Mihlaer Tal, an wichtigen Punkten der Hauptwanderwege, konnten durch private Initiativen in den letzten Jahren Bänke aufgestellt werden.

So steht eine solche Bank, von einer Mihlaer Familie gestiftet, am Wanderparkplatz Mihlaer Tal.



Diese Bank wurde unlängst Opfer von brutaler Gewalt. Unbekannte zerstörten die Sitzflächen.

Das Entsetzen über solche Aktionen ist groß, nicht nur bei der Stifterfamilie. Nun wird sie vom Mihlaer Bauhof sichergestellt und repariert, um mit Beginn der Wandersaison wieder an Ort und Stelle zu stehen. Die Stadt nimmt gern Hinweise auf die Täter entgegen.

Ortschronist Mihla

Veranstaltungen



Vorlesestunde für Erwachsene

Mittwoch 20.03.2024

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus

„Klostergarten“

Auf den Spuren der Gedanken - Geschichten und Gedichte aus meiner Schublade

Ich lade Sie ein, den Spuren meiner Phantasien zu folgen. Meine kleinen Geschichten und Gedichte verschiedener Art, von heiter bis nachdenklich, sind über etliche Jahre entstanden.

Machen Sie es sich bei Kaffee, Tee und Kerzenlicht gemütlich und vergessen für eine Weile den Alltag. Gerne nehme ich Sie mit auf meine Gedankenreise.

Der Eintritt ist kostenlos.

Viola Straube
Stadtbibliothek Amt Creuzburg
OT Creuzburg

KINDER THEATER

Auf der Burg Creuzburg

Am 06.04.24: Aschenputtel
Am 20.04.24: Der Prinz und die Erbse



Kartenpreise:
7 € Kinder
9 € Erwachsene

Michaelisstraße 30 / 99084 Erfurt / Telefon: 0361/55049901 / www.theaterimpalais.de

THEATER IM PALAIS
ERFURT



THEATER IM PALAIS
ERFURT

Auf der Burg Creuzburg

MÄNNER & ANDERE MISSVER- STÄNDNISSE

Am 20.04.24 um 19 Uhr

WEITERHIN IM PROGRAMM
MORD IM MORGENGRAUEN | ALLEIN IN DER SAUNA |
KÜSSEN KANN MAN NICHT ALLEINE | ZWEI WIE BONNIE
UND CLYDE | CANDELIGHT UND LIEBESTÖTER

Michaelisstraße 30 / Telefon: 0361/55049901
www.theaterimpalais.de

Michaelisstraße 30 • Telefon 03 61/55 04 99 01 www.theaterimpalais.de

Auf der Burg Creuzburg

WAS FRAUEN WIRKLICH WOLLEN

Ein Theaterstück von
Tom Müller und Sabine Misiorny

THEATER IM PALAIS
ERFURT

Am
06.04.24
um 19 Uhr

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Mihla

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mihla lädt zur diesjährigen Vollversammlung ein

für **Mittwoch, den 20. März 2024,**

um **19.30 Uhr**

im **Ahnsaal des Grauen Schlosses Mihla.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Eigentümer von bejagbaren Wald- und Feldgrundstücken in der Mihlaer Flur Mitglied der Jagdgenossenschaft ist!

Ein beglaubigter Nachweis über die jeweilige Grundstücksgröße ist an diesem Abend mitzubringen!

Tagesordnung Jahreshauptversammlung:

1. Begrüßung durch den Vorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers über die Arbeit im letzten Jahr
3. Bericht der Jagdpächtergemeinschaft
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Diskussion zu den Berichten
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der/des Kassenprüfer(s)
9. Anträge, Diskussion und Beschlüsse zur Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht
10. Sonstiges

Amt Creuzburg/OT Mihla, am 26. Februar 2024

W. Stötzel
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Ebenshausen

Einladung

Am Freitag, den 22.03.2024 findet um 19.00 Uhr in der Angerschänke in Ebenshausen die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Ebenshausen statt. Hierzu sind alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen herzlich eingeladen. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Jagdbezirk Ebenshausen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordentlichen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung und Beschluss der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Verwendung Pachtgeld / Reinertrag
10. Sonstiges

Carsten Tobisch
Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Ebenshausen

Einladung zur Männerpirsch

Meine Herren,
unsere MP im März: am **14.03.2024**

Treffpunkt: - **Markt Creuzburg, 10.00 Uhr**
- **Fahrgemeinschaft!**

Wir besuchen den Großen Hörsselberg, Parken am Gasthaus Zapfengrund, Aufstieg über Jesusbrunnlein, Apotheke und Venushöhle.

ca. 7 km
Im Anschluss erwartet uns das Gasthaus „Zapfengrund“ zu einem kleinen Umtrunk.



Historisches

Flurnamen im Mihlaer Tal

In der Generalkarte des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisnach zur Flur Mihla aus dem Jahre 1882 sind die meisten der damals bekannten Flurnamen eingetragen, eine wahre Fundgrube für den Historiker.

Schauen wir uns einige an.

Im Mihlaer Tal stoßen wir auf mehrere Bezeichnungen, die im Zusammenhang mit dem Namen „Saalrode“ stehen, so „Am Saalrode“, „Unter dem Saalrode“, „Über dem Saalrode“ und „Hinter dem Saalrode“. Eine ähnliche Bedeutung kennzeichnet die nur wenige Meter entfernte Flurbezeichnung „Am Rodeland“. Auch die eingangs des Tals bekannte Bezeichnung „Hinter dem Gebreite“ steht damit im Zusammenhang.

Worauf beziehen sich all diese Flurnamen?

„Saaland“ ist eine frühmittelalterliche Bezeichnung für Herrenland, den direkten Besitz eines Grundeigentümers. In Fränkischer Zeit, so alt könnte die Bezeichnung durchaus sein, meinte man damit den direkten Grundbesitz eines Wirtschaftshofes (Fronhof), das Grundeigentums des Besitzers, welches nicht in irgendeiner Form als Lehen oder Pacht vergeben war.

In Verbindung mit der Silbe -rode wird nun deutlich, dass diese Ländereien, das Mihlaer Tal muss in mittelalterlicher Zeit als gutes Ackerland genutzt worden sein, gerodet worden sein, also von Wald zu Ackerland umgewandelt worden sein. Gleiches trifft dann natürlich auf den Flurnamen „Rodeland“ zu.

Wer waren aber diejenigen, die diese Rodungen vornehmen ließen und dem Wald damals so wichtiges Ackerland abgerungen haben?

Zwei Vermutungen.

Wir wissen heute, dass das Mihlaer Tal, an uralten Handelswegen vom Werratal über den Hainich gelegen, schon sehr früh besiedelt war. Spuren zweier Siedlungshorizonte unweit der „Harstallwiese“ wurden 1990 ergraben, eine frühgermanische Siedlung und ein frühmittelalterliches Dorf, von welchem wir sogar den Namen vermuten können: Harstall, der Stammort der gleichnamigen Adelsfamilie.

So können die Herren von Harstall diejenigen gewesen sein, die im 11. und 12. Jahrhundert die Rodungen im Mihlaer Tal durchführen ließen. So erhielten sie eben „Saaland“, „Herrenland“, ein Eigengut an Anbaufläche, die für die Existenz ihrer Siedlung und des dort zu vermutenden ersten Burgsitzes der Familie nötig waren.

Im 14. Jahrhundert wurde die Siedlung wüst, die Bewohner gingen in das größere und besser geschützte Mihla.

Die Familie von Harstall hatte als landgräfliche „Beamte“ das Tal schon früher verlassen, zurück blieben die alten Flurnamen. Deren Flächen wurden dann sehr rasch wieder vom Wald bedeckt. So könnte es gewesen sein...

Burg- und Heimatverein Creuzburg e.V.

Jahreshauptversammlung

Der Burg- und Heimatverein Creuzburg e.V. lädt alle Vereinsmitglieder

für Freitag, 22. März 2024
um 18.00 Uhr

zur diesjährigen Mitgliederversammlung in den Festsaal der Creuzburg ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion und Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
6. Jahresprogramm 2024, Diskussion und Abstimmung
7. Sonstiges

Der Vorstand

Jahreshauptversammlung des WTV Creuzburg

Liebe Wanderfreunde,

der Vorstand lädt zur diesjährigen Jahreshauptversammlung

am: **15. März 2024 ein.**

Wo: **Klostergarten,**

Wann: **17.00 Uhr**

Wir müssen wieder einen neuen Vorstand wählen und bitten deshalb um vollzähliges Erscheinen!!!

Der Vorstand

Einige Flächen blieben natürlich weiter in landwirtschaftlicher Nutzung. Daran erinnert der Flurname „Hinter der Gebreite.“ Diese Fläche liegt näher an Mihla und wurde sicher schon früh als Ackerland genutzt. „Gebreite“ bezeichnet ein landwirtschaftliches Gebiet, ein Feld oder eine Fläche, meist um die 50 Morgen angegeben.

Aber auch hier gibt es einen Zusammenhang, der in Richtung „Herrenland“ zu deuten ist. Manche Historiker vermuten unter den Namen „Gebreite“ das ursprünglich nur dem Herrenhof zuzuordnende Land.

Wir dringen tiefer in das Mihlaer Tal ein.

„Am Döllrain“ dürfte sich auf den früheren Eigentümer beziehen.

Bäuerliche Namen Döll tauchen in Mihlas Vergangenheit immer wieder auf.

Dann die bereits genannte „Harstallwiese“.

Hier wurde schon immer der Standort der mittelalterlichen Siedlung Harstall vermutet. Dies hat sich nun bestätigt.

„Hörschelborn“, die unter dem „Seegel“ seit Jahrhunderten gut schüttende Quelle, und Harstall stehen in enger Verbindung.

Mit der „Mihlschen“ Abwandlung von „Harstallsquelle“ zu „Hörschelborn“ ist der alte Dorfbrunnen fassbar geworden. Noch tiefer im Tal grenzt das „Alte Feld“ an. Ein zur Siedlung Harstall gehörendes Ackerland, welches mit dem Untergang der Siedlung ebenfalls aufgegeben wurde, aber als früher genutztes, eben „altes Feld“, den Bauern in Erinnerung blieb.



Die sagenumrankte Hörschelbornquelle. Wer regelmäßig daraus trinkt, wird 100 Jahre alt... Foto: Autor

Vom Mihlaer Tal in Richtung Kammerforst entwickelt sich das „Hühnerloch“. In dieser Gegend befanden sich die bevorzugten Jagdgebiete der Mihlaer Freiherren von Harstall aus Roten und Grauen Schloss. Im dann bald „Hühnerloch“ genannten Seitental waren wohl Rebhühner anzutreffen, die dort eine beliebte Jagdbeute waren. Daher ließ Georg Ludwig Ernst von Harstall, der letzte Harstall im Grauen Schloss, gleich am Eingang auch ein Jagdhäuschen errichten. Ähnliches geschah am „Dachsberg“,

dem Abschluss des Tales, ehe der Anstieg hinauf zur Höhe des Ihlefeldes begann.

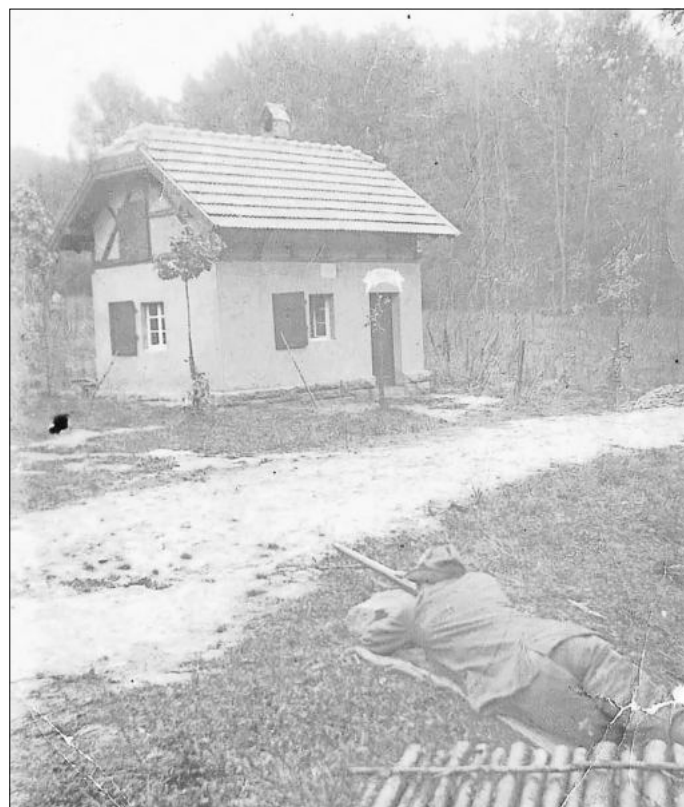
Das Jagdhäuschen am „Dachsberg“, 1889 erbaut, stand noch bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts, ehe der Abriss kam. Das „Weidmanns Heil“ im Hühnerloch erhielt durch den neuen Waldeigentümer in diesem Bereich unweit der historischen Stelle sogar einen Neuaufbau.

Zwischen Hühnerloch und alten Feld steigt linker Hand das „Walpertal“ hinauf zum Reckenbühl. Wieder so ein alter Flurname, der an vergangene Bedeutung erinnert. „Walper“ steht für „Wallfahrt“, also ein Weg, der in vorreformatorischer Zeit zu diesem Zwecke genutzt wurde. Das Walpertal ist sicher der uralte Weg vom Mihlaer Tal zum Ihlefeld und den dortigen klösterlichen Niederlassungen der Antoniusbrüder und später des Eisenacher Katharinenklosters. Der Hühnerlochweg, der heute genutzt wird, ist eine Kunststraße des letzten Jahrhunderts.

Am Eingang des Walpertaes erhebt sich der „Eierberg“. Er gilt als der „Wächter des Tales“ und damit auch für die Siedlung Harstall. Wir vermuten auf diesem Berg die erste Burg der Herren von Harstall, hoch über ihrem Dorf.

An seiner Talseite standen früher die Wohnhäuser der Herren Wüstefeld und Kraft, die auf dem alten Feld zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Sägewerk betrieben, aber dazu in einem späteren Kapitel mehr.

Hinsichtlich der Flurnamen im Mihlaer Tal bleibt die Bezeichnung „Am Seegel“ unklar. Was könnten unsere Vorfahren hier gemeint haben?



Das harstallsche Jagdhäuschen „Weidmanns Heil“ im Hühnerloch, 1912 erbaut, Ortsarchiv Mihla. Foto: Ortsarchiv Mihla



1889 ließen die Harstalls das Jagdhäuschen am Dachsberg errichten, Foto: Ortsarchiv Mihla

Aus der Mihlaer Ortschronik

Dies und das

Fundsache Modellflugzeug



Am Wochenende wurde auf einem Grundstück in der Neustadtstraße ein Modellflugzeug gefunden. Der Verlierer kann sich in der Neustadtstraße 2 in Mihla bei Herrn Gerald Lämmerhirt melden.

Krauthausen

Kindertagesstätten

Erlebnisbericht aus dem Zwergenschlösschen

Auch in diesem Jahr gibt es im Zwergenschlösschen wieder eine Vorschulgruppe.

19 kleine (GROSSE) „NEUGIERIGE WÖLFE“ sind in vollen Vorbereitungen und freuen sich schon auf die Schule.

Wir lernen und erleben viele spannende Dinge.

In diesem Vorschuljahr bekamen wir Gelegenheit das Alltagsleben der Polizei mal so richtig unter die Lupe zu nehmen. Unser erster gemeinsamer Ausflug führte uns zu Polizeidienststelle nach Eisenach. Voller Fragen und Spannung machten sich die „neugierigen Wölfe“ auf die Reise. Ein Vormittag bei der Polizei, voller Erwartung und natürlich gutem Benehmen J wurden die Kinder von Herrn Claas am Haupteingang der Polizei empfangen. Im Anschluss durften die Kinder den Überwachungsraum mit Kameras besichtigen. Natürlich stand auch ein Polizeiwagen zur Besichtigung bereit. Ergreifende Stille trat ein, als Herr Claas eine Zellentür öffnete und die Kinder sich darin umschaufen durften. In gemütlicher Runde beantwortete dann Herr Claas all die Fragen und hatte für die Kinder einen kleinen Kuchensnack vorbereitet. Als Dankeschön für den tollen Tag übergaben die Kinder Herrn Claas ein selbst gestaltetes Plakat, dass sie in einer Vorschulstunde vorbereitet hatten.

Ein toller, aufregender und ereignisreicher Ausflug!

Kurz darauf folgte schon ein weiterer Höhepunkt. Ein gemeinsamer Ausflug ins Theater nach Eisenach. Auf dem Programm stand das Stück „der Wunschpunsch“. Gemeinsam tauchten wir in die Welt des Laborprofessor Irrwitzer und dessen Tante, der Geldhexe Thyrannya Vamperl ein. Ein Abenteuer über die Rettung der Welt in allerletzter Sekunde und die Überzeugung, dass es nie zu spät ist für das Richtige zu kämpfen.

Zur Weihnachtszeit haben die „neugierigen Wölfe“ den Senioren mit einem Programm eine Freude in die Vorweihnachtszeit gezaubert. Vielen Dank noch einmal für die kleine Aufmerksamkeit, über die sich die Vorschüler sehr gefreut haben.

Jetzt sind wir schon im neuen Jahr und weitere Höhepunkte stehen (neben der Vorschularbeit) schon auf der Agenda. Bis Schulbeginn werden die „neugierigen Wölfe“, mit uns noch viel erleben. Es bleibt spannend. Wir werden uns hier bald wieder melden.

Mit lieben Grüßen aus dem Zwergenschlösschen von den Vorschülern und den Erzieherinnen Anja und Barbara



„Eine Reise ins Zahlenland“



Veranstaltungen

**Tag der offenen Tür
mit Baby/Kinder-
Flohmarkt**

**SAMSTAG
09. MÄRZ 2024
09.- 12.00UHR
EINLASS FÜR SCHWANGERE
8.30UHR**

Für das
leibliche
Wohl ist
gesorgt.

Kindergarten
„Zwergenschlößchen“
Krauthausen

Anmeldung
ab 01.02.2024 bis zum 16.02.2024 unter
flohmarkt-kita-krauthausen@web.de
Standgebühr 5€

PIC-COLLAGE

Vereine und Verbände

Heimatverein Krauthausen

Besuch des Konfetti-Kaffeeklatsches

Alljährlich führt der CCC Creuzburg im Rahmen ihres Karnevalsprogrammes für die Senioren, die sich nicht gern bis tief in die Nacht ins Faschingsgetümmel wagen, einen „Konfetti Kaffeeklatsch“ durch.

Der Einladung des Carneval Club Creuzburg folgend, begaben sich eine Reihe von Senioren (14) in Fahrgemeinschaft zur nachmittäglichen Festsitzung am 11. Februar 2024, ab 14.30 Uhr nach Creuzburg in den Klostergarten.

Im vollen Saal des Klostergartens erlebten wir ein abwechslungsvolles, ca. 3-stündiges Karnevalprogramm mit vielen Mitwirkenden, toller Faschingsstimmung, hohen sportlichen Leistungen und musikalischen Einlagen.



Der Klostergartensaal war voller Gäste.



Der Chor des CCC hat sich von seiner besten Seite gezeigt und die Gäste mit stimmungsvollen Liedern begeistert. Die verschiedenen Tanzgruppen zeigten tänzerisches Können.



Die jugendliche Sportgruppe zeigte ihr Können.

Auch die gastronomische Betreuung war hervorragend organisiert.

Die Mitglieder des CCC hatten für Kaffee und einer riesigen Auswahl an selbstgebackenen Kuchen gesorgt.

Erstaunlich und sicher auch erfreulich war, dass viele junge Mitwirkende am Programm teilnahmen und bei den sportlichen Einlagen mit hohen Leistungen die Gäste begeisterten.

Zum Schluss zeigten sich das Prinzenpaar und alle Mitwirkenden zu einem beeindruckenden Schlussbild und erhielten viel Beifall.



Das Prinzenpaar und alle Mitwirkenden zeigten sich beim Schlussbild.

Der Besuch des Konfetti-Kaffeeklatsches hat unserer Seniorengruppe gut gefallen und uns ein Stück Faschingszeit erleben lassen.

Werner Nowatzky
Seniorengruppe

Dies und das

GROßES Dankeschön an alle Blutspenderinnen und Blutspender

Wir möchten uns recht herzlich bei allen spendenwilligen Bürgerinnen und Bürgern im DGH Krauthausen bedanken. Vielen Dank.

Die nächste Blutspende findet am 6. Mai 2024 statt.

Bischofroda

Informationen

Einladung zur Bürgerversammlung

am Freitag, den 08.03.2024 um 19:30 Uhr
im Jugend- und Sportlerheim,
Mihlaer Str. 1, Bischofroda



Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen zur Struktur der Gemeinde
3. Haushaltsslage
4. Einheitsgemeinde
5. Wahlen 2024
6. Geplante Projekte 2024
7. Veranstaltungen 2024
8. Bürgerfragen

Zu dieser Bürgerversammlung sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde recht herzlich eingeladen.

Markus Riesner
Bürgermeister

Parken auf dem Seitenstreifen am Sportplatz

Durch parkende Fahrzeuge wurde der Grünstreifen entlang des Sportplatzes in den vergangenen Monaten stark zerstört. Das aufgeworfene Erdreich verschmutzt dabei die angrenzende Fahrbahn. Die durchgehend nasse Witterungslage begünstigt die weitere Verwüstung des Seitenstreifens.

Die StVO schreibt vor, dass der Seitenstreifen zum Halten & Parken zu benutzen ist, sofern dieser ausreichend befestigt ist. Der betroffene Seitenstreifen ist jedoch lediglich begrünt, darüber hinaus aber nicht befestigt. Wer hier parkt, begeht somit einen Parkverstoß, der mit einem Verwarngeld von 55 € geahndet werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass das Parken auf dem Seitenstreifen des Sportplatzes zwar in der Vergangenheit geduldet wurde, die derzeitige Entwicklung aber ein Handeln des Ordnungsamtes notwendig macht.

Wir bitten daher alle Verkehrsteilnehmer das Parken auf dem Seitenstreifen, insbesondere bei anhaltendem Regenwetter, eigenverantwortlich zu vermeiden. Besonders „Wiederholungstäter“ müssen sonst mit der Verhängung eines Bußgeldes rechnen.

Bürgermeister & Ordnungsamt

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinden Bischofroda, Berka vor dem Hainich und Ütteroda

99826 Bischofroda, Am Kirchberg 8
Telefon Pastorin Voigt: 036924 42293
E-mail: bischofroda@kirchenkreis-eisenach.de

*Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück,
der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.*
Lukas 9, 62

Wir grüßen Sie mit dem Wochenspruch für die kommende neue Woche und laden herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:
An den Sonntagen 3.3. und 10.3. finden keine Gottesdienste statt.

Sonntag, 17. März, Judika

10.00 Uhr Bischofroda

14.00 Uhr Ütteroda

Sonntag, 24. März, Palmarum

10.00 Uhr Berka

Freitag, 29. März, Karfreitag

09.30 Uhr Berka

11.00 Uhr Bischofroda

14.00 Uhr Ütteroda

Samstag, 30. März, Karsamstag

17.00 Uhr Ütteroda Gottesdienst in der Osternacht

Sonntag, 31. März, Ostern

09.30 Uhr Berka

11.00 Uhr Bischofroda

Tischabendmahl mit Passahliturgie

Gründonnerstag, 28. März, um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Bischofroda

Friedensgebet



Mittwochs um 18 Uhr nach dem Abendläuten in der Kirche Bischofroda.

Unsere Kirche ist geöffnet und lädt jederzeit zur stillen Einkehr und zum Gebet ein.

Ein herzliches Dankeschön allen, die die Arbeit der Kirchgemeinden durch ihre Gebete, Ideen, praktische Hilfe, Spenden, Kirchensteuern und Kirchgeld unterstützen!

Die Spendenkonten unserer Kirchgemeinden:

IBAN Bischofroda: DE37 8206 4088 000 800 3572

IBAN Berka/Hainich: DE57 8206 4088 000 820 0122

IBAN Ütteroda: DE59 8206 4088 000 800 3564

Die Spendenkonten des Fördervereins zur Wiederherstellung der Rokokokirche Berka vor dem Hainich e.V.:

Volks- und Raiffeisenbank

IBAN: DE 49 8206 4088 0008 2082 20

GENODEF1ESA

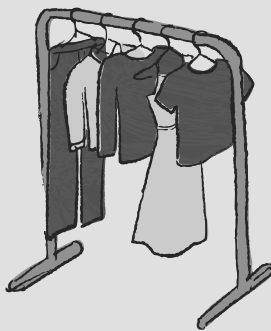
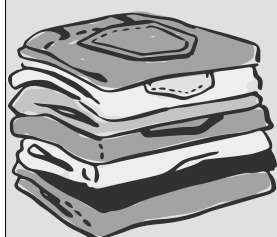
Wartburgsparkasse

DE 04 8405 5050 0000 1630 07

HELADEF1WAK

*Es grüßen Sie herzlich die Gemeindegemeinderäte,
Diakonin Maria-Kristin Mende und Pastorin Christine Voigt
und wünschen Ihnen allen ein friedliches neues Jahr 2024
mit der Jahreslosung*

„Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe“ (1. Korinther 16, 14)!

Nazza**Veranstaltungen****Eigener & sortierter Verkauf****FLOHMARKT IN NAZZA
Am Samstag 23. MÄRZ in
der
Heimatscheune****10 - 15 Uhr****Anmeldung und Vergabe der
Verkäufernummern bis zum 14. März
unter
tamm.antje@googlemail.com**

Rassegeflügelzuchtverein Nazza

**KARFREITAGS-PREISSKAT
in Nazza****29. März 2024 ~ 14:00 Uhr****Anbau Heimatscheune****Spieleinsatz: 10 €**

Anmeldung bei Jens Mähler - 0173 9698814



Werratal-Nachrichten

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal



Jahrgang 20

Samstag, den 2. März 2024

Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Berka vor dem Hainich

1. In der **Gemeinde Berka vor dem Hainich** sind am **26. Mai 2024** insgesamt **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht

Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Berka vor dem Hainich vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten **Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in 99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass

die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Berka vor dem Hainich über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

*Bachmann
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Bischofroda

1.
In der Gemeinde Bischofroda sind am **26. Mai 2024** insgesamt **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Bischofroda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag

bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten **Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in **99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Bischofroda über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

*Bachmann
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Krauthausen

1.

In der Gemeinde Krauthausen sind am **26. Mai 2024** insgesamt **12 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWVO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWVG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWVG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWVG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei

oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWVG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten **Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in 99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintra-

gungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Krauthausen über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bachmann
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Lauterbach

1. In der Gemeinde Lauterbach sind am **26. Mai 2024** insgesamt **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Lauterbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag

bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten **Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in 99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6,
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Lauterbach über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

*Bachmann
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Nazza

1. In der Gemeinde Nazza sind am **26. Mai 2024** insgesamt **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei

oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Nazza vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten **Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
in 99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6,
 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Nazza über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bachmann
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Amt Creuzburg

1.

In Stadt Amt Creuzburg sind am **26. Mai 2024** insgesamt **20 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Amt Creuzburg haben; der Aufenthalt in der Stadt Amt Creuzburg wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Amt Creuzburg gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 40 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Frankenroda im Gemeinderat vertreten waren

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder

zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in 99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6,

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Amt Creuzburg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bachmann

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteile Creuzburg, Mihla und Ebenshausen

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- Creuzburg
- Mihla
- Ebenshausen

der Stadt Amt Creuzburg wird am **26. Mai 2024** je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| a) Creuzburg | 50 Unterschriften |
| b) Mihla | 50 Unterschriften. |
| c) Ebenshausen | 20 Unterschriften |

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises, im Stadtrat der Stadt Amt Creuz-

burg oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind

- a) Creuzburg insgesamt 40 Unterschriften
- b) Mihla insgesamt 40 Unterschriften
- c) Ebenshausen insgesamt 16 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat oder Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten (siehe Punkt 3)- wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises, oder im Stadtrat oder Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in **99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvor-

schlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Amt Creuzburg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bachmann
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteile Pferdsdorf/Spichra und Ütteroda

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung

- a) Pferdsdorf/Spichra
- b) Ütteroda

der Gemeinde Krauthausen wird am **26. Mai 2024** je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt

- Pferdsdorf/Spichra** **20 Unterschriften**
- Ütteroda** **20 Unterschriften.**

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den

Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises, im Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind

- a) Pferdsdorf/Spichra insgesamt 16 Unterschriften
- b) Ütteroda insgesamt 16 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in **99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6**, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Träger der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Krauthausen über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

*Bachmann
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile Creuzburg, Mihla, Ebenshausen und Frankenroda

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- a) Creuzburg
- b) Mihla
- c) Ebenshausen
- d) Frankenroda

der Stadt Amt Creuzburg sind am **26. Mai 2024** zu wählen:

- a) 8 Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Creuzburg**
- b) 8 Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Mihla**

c) 4 Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Ebenshausen
d) 4 Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Frankenroda

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung der Stadt Amt Creuzburg haben; der Aufenthalt im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung der Stadt Amt Creuzburg wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung der Stadt Amt Creuzburg gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Creuzburg | 20 |
| b) Mihla | 20 |
| c) Ebenshausen | 8 |
| d) Frankenroda | 8 |

Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind

- | | |
|----------------|------------------------------|
| a) Creuzburg | insgesamt 40 Unterschriften |
| b) Mihla | insgesamt 40 Unterschriften |
| c) Ebenshausen | insgesamt 16 Unterschriften |
| d) Frankenroda | insgesamt 16 Unterschriften. |

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist, benötigt

bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises, oder im Stadtrat oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
in 99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6,
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlagen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschlagen gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschlagen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschlagen dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschlagen sind beim Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschlagen können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschlagen werden vom Wahlleiter der Stadt Amt Creuzburg unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlagen müssen spätestens bis **22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschlagen insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Amt Creuzburg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschlagen und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bachmann
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile Pferdsdorf/Spichra und Ütteroda

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- a) Pferdsdorf-Spichra
- b) Ütteroda

der Gemeinde Krauthausen sind am **26. Mai 2024** zu wählen:

- a) 4 Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Pferdsdorf/Spichra**
- b) 4 Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Ütteroda**

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung der Gemeinde Krauthausen haben; der Aufenthalt im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung der Gemeinde Krauthausen wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung der Gemeinde Krauthausen gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens

- a) **Pferdsdorf/Spichra** **8**
- b) **Ütteroda** **8**

Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Krauthausen an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind

- a) **Pferdsdorf/Spichra** **insgesamt 16 Unterschriften**
- b) **Ütteroda** **insgesamt 16 Unterschriften**

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem der Ortsteil liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Na-

men einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal bis zum **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in 99826 Berka vor dem Hainich, Am Schloss 6, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Krauthausen erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Krauthausen über die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Krauthausen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zuläs-

sig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Krauthausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bachmann

Wahlleiterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der ev. Kindertageseinrichtung St. Martin Mihla

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Evangelischen Kindergarten „St. Martin“ Mihla.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Träger erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde-/Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an

Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, die in Abstimmung mit der Elternvertretung festgelegt wurden.

(3) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt der Tagessatz 0,84 Euro.

(2) Die Verpflegungspauschalen nach Abs. 1 werden pauschal als Monatsvorauszahlung von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz 1 mal im Jahr bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 1. eines Monats fällig und an den Träger zu entrichten.

(4) Die Kosten für das Erstellen und Liefern des Mittagessens rechnen die Eltern mit dem Caterer direkt ab, wenn der Träger der Kindertagesstätte keine gemeinsame Abrechnung mit der Verpflegungspauschale anbieten kann.

(5) Die 4 mal im Jahr erhobene Pauschale für Getränke, Obst und Portfolio- Material beträgt jeweils 10,00 € und ist im Kindergarten zu entrichten oder zu überweisen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Bei einer Betreuungszeit bis 6h muss die Abholung der Kinder bis spätestens 12.00 Uhr erfolgen:

Kinder von 1-3 Jahren:

1. Kind	über 9 h täglich	200 €
1. Kind	bis 9h täglich	180 €
1. Kind	bis 6h täglich	150 €

2. Kind	über 9h täglich	190 €
2. Kind	bis 9 h täglich	170 €
2. Kind	bis 6h täglich	140 €

3. Kind	über 9h täglich	180 €
3. Kind	bis 9h täglich	160 €
3. Kind	bis 6h täglich	130 €

Kinder von 3 Jahren bis Schule:

1. Kind	über 9h täglich	170 €
1. Kind	bis 9h täglich	150 €
1. Kind	bis 6h täglich	120 €

2. Kind	über 9h täglich	160 €
2. Kind	bis 9h täglich	140 €
2. Kind	bis 6h täglich	110 €

3. Kind	über 9h täglich	150 €
3. Kind	bis 9h täglich	130 €
3. Kind	bis 6 h täglich	100 €

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann der Träger nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(6) Der Betreuungsumfang kann jederzeit auf Antrag geändert werden. Die Anzeige muss 2 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Der Träger erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind beim Träger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

1. Anpassung/ Änderung § 6,1 durch Umlauf-Beschluss im Gemeindegemeinderat 18.12.2019, gültig ab 1.1.2020
2. Anpassung/ Änderung von § 8 durch Beschluss des Gemeindegemeinderates am 30.11.2020
3. Anpassung/ Änderung von § 8 durch Beschluss des Gemeindegemeinderates am 30.11.2022, Gültigkeit ab 1.1.2023
4. Anpassung/Änderung von § 8 durch Beschluss des Gemeindegemeinderates am 07.12.2023, Gültigkeit ab 1.1.2024

Georg-Martin Hoffmann, Vors. GKR

Mihla, 2.12.2023

Genehmigt:

Eisenach, den 24.01.2024



Kirchenrätin



Gemeinderat Krauthausen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom Dienstag, 12. Dezember 2023

Beschluss der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 12.12.2023.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2023/038

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2023/1712

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 24.10. 2023

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.10.2023.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2023/038

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2023/1484

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	1
Persönlich beteiligt	0

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Krauthausen für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die vorliegende Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2023/038

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2023/1670

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschluss über den Finanzplan sowie das dazugehörige Investitionsprogramm für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027 der Gemeinde Krauthausen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 den vorliegenden Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2027.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2023/038

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2023/1671

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschlüsse zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben

Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt. 2.6300.9530 „Brückensanierung Pferdsdorf“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt. 2.6300.9530 „Brückensanierung Pferdsdorf“ in Höhe von 50.000,00 €. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.8800.3400 „Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken, baul. Anlagen u. grundstücksgleichen Rechten“.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2023/038

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2023/1633

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Persönlich beteiligt	0

Beschlüsse zu Bauvoranfragen und Bauanträgen

Bauvorhaben: Errichtung Carport

Grundstück: Gemarkung Krauthausen, Flur 3, Flurstück 483

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 für das Bauvorhaben „Errichtung eines Carports“ in der Gemarkung Krauthausen, Flur 3, Flurstück 483 einer Befreiung von der Festsetzung des B-Planes „Hinter den Grubengärten“ für den Punkt Baufeldgrenze zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung Nr.: GR - Krth/2023/038

Beschluss-Nr.: GR - Krth 2023/1689

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder und des Bürgermeisters/der GVS	9
Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	1
Persönlich beteiligt	0

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Berka vor dem Hainich

Gemäß § 82 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Berka vor dem Hainich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berka vor dem Hainich am 30. Mai 2023 wurde die Jahresrechnung festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters liegen zur Einsichtnahme vom 04. März 2024 bis 25. März 2024 in der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, 99831 Amt Creuzburg, M.-Praetorius-Platz 2, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO wird die Jahresrechnung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme, unter o.a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

Berka vor dem Hainich, den 26. Februar 2024

Ch. Grimm

Bürgermeister der

Gemeinde Berka vor dem Hainich

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Berka vor dem Hainich

Gemäß § 82 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Berka vor dem Hainich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berka vor dem Hainich am 30. Mai 2023 wurde die Jahresrechnung festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters liegen zur Einsichtnahme vom 04. März 2024 bis 25. März 2024 in der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, 99831 Amt Creuzburg, M.-Praetorius-Platz 2, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO wird die Jahresrechnung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme, unter o.a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

Berka vor dem Hainich, den 26. Februar 2024

Ch. Grimm

Bürgermeister der

Gemeinde Berka vor dem Hainich



Impressum

Werratal-Nachrichten – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal **Verlag und Druck** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@witlich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** die Gemeinschaftsvorsitzende **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel alle 2 Wochen kostenlos an die erreichbaren Haushaltungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Stadt Treffurt

Wichtiges auf einen Blick

Stadtverwaltung Treffurt

Rathausstraße 12, 99830 Treffurt

Telefon: 036923 515-0
 Fax: 036923 515-38
 Internet: www.treffurt.de
 E-Mail: post@treffurt.de

Sprechzeiten:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters nach Vereinbarung.

Alle Ämter sind telefonisch erreichbar:

Bürgermeister	Herr Reinz	515-11
Sekretariat	Frau Jäschke	515-11
Innere Verwaltung	Herr Jauernik	515-35
Zentrale Dienste	Frau Stein	515-14 / 515-0
Ordnung u. Sicherheit	Herr Händel	515-21
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	Herr Fiedler	515-24
Umwelt-, Natur-, Brand- und Katastrophenschutz		
Einwohnermeldewesen	Frau König-Dunkel	515-20
Kita u. Jugend	Frau Braunhold	515-48
Standesamt, Friedhofsverwaltung, Fundbüro	Frau Merz	515-22
Stadtbaummanagement	Frau Hoffmann	515-28
Stadtplanung und -sanierung,	Herr Braunholz	515-27
Tiefbau,	Frau C. Müller	515-16
Straßenausbaubeitrag		
Facility u. Bürgerhäuser	Frau Fiedler	515-18
Liegenschaften und Hochbau	Frau Schwanz	515-41
Kämmerei	Frau Kleinsteuber	515-17
Stadtkasse	Frau Gauditz	515-26
Steueramt	Frau John	515-25
Anlagenbuchhaltung	Frau A. Müller	515-31
Personalamt	Frau Schnell	515-23
Tourismus, Kultur und Veranstaltungen	Frau Senf	515-42

Öffnungszeiten im Bürgerhaus Treffurt:

Montag - Freitag 10.00 - 15.00 Uhr

Stadtbibliothek Frau Roth 515-42

Öffnungszeiten im Bürgerhaus Treffurt:

Mo/Mi/Do/ Fr 10.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag 10.00 bis 18.00 Uhr

KOBB (Polizei)

Herr Hoßbach 515-29
 Sprechzeiten im Bürgerhaus Treffurt,
 Eingang von der Rathausstraße:
 Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr
 oder nach Absprache
 Außerhalb der Sprechzeiten: PI Eisenach, 03691 2610

Werratalbote

Alle Beiträge per E-Mail an:

werratalbote@treffurt.de

Die aktuelle Ausgabe gleich auf Ihrem Smartphone:



Kindertagesstätten der Stadt Treffurt:

Kindertagesstätte Treffurt
 „Die kleinen Werraspatzen“ 51240
 Kindertagesstätte Falken
 „Kleine Musmännchen“ 569965
 Kindertagesstätte Schnellmannshausen
 „Heldrastein - Wichtel“ 036926 209949
 Evangelische Kindertagesstätte in Großburschla
 „Haus unterm Regenbogen“ 88116
 Diakonia „Kinderarche Lindenbaum“
 in Ifta 036926 90561

Ortsteilbürgermeister:

Ortsteilbürgermeister Falken

Herr Junge 837593

Ortsteilbürgermeister Großburschla (Stellvertreter)

Herr Sachs 0163 7896707

Ortsteilbürgermeister Ifta

Herr Regenbogen 0151 17248560
 (Sprechzeit nach Vereinbarung)

Ortsteilbürgermeister Schnellmannshausen

Herr Liebetrau 036926 18404

Arztpraxen/ Zahnarztpraxen:

Treffurt

Gemeinschaftspraxis Annett Wenda/ Katharina Höppner
 FÄ für Allgemeinmedizin 50616
 Medizinisches Versorgungszentrum Eisenach
 Allgemeinmedizinische Praxis Dr. med. E. Hey 826605
 Zahnarztpraxis A. Montag 80464
 Zahnarztpraxis B. Rieger/ K. Cron 50156

Großburschla

Dr. med. Ursula Trebing 88287

Ifta

Dr. med. Silke Först 036926 82513

Apotheken:

Bonifatius-Apotheke Wanfried 05655 8066

Notrufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst112
 Polizei110

Bereitschaftsdienste

Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, ist Ihr behandelnder Arzt innerhalb seiner Sprechzeiten für Sie da. Brauchen Sie außerhalb der üblichen Sprechzeiten dringend einen Arzt, dann hilft der ärztliche Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen:
 Montag/Dienstag/Donnerstag 18.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
 Mittwoch/Freitag 13.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
 Samstag/Sonntag/ 07.00 - 07.00 Uhr des Folgetages

Brückentage/Feiertage

(einschl. Heiligabend und Silvester)

Ärztlicher + zahnärztlicher Notdienst:116 117
(ohne Vorwahl und kostenfrei)

Bitte halten Sie für den Anruf folgende Informationen bereit:

Name, Adresse mit Postleitzahl und Etage, Telefonnummer

Wer hat Beschwerden?

Wie alt ist die Person?

Welche Beschwerden liegen vor?

Apothekennotdienst

vom Festnetz:0800 0022 833

vom Handy oder SMS mit PLZ:22833

Weitere wichtige Kontakte

Sperr-Notruf

für Sperrung von EC-Karten, Kreditkarten und

elektronischen Berechtigungen116 116

Elektrizitätswerk Wanfried

Notfallnummer rund um die Uhr05655 988616

Heizwerk Treffurt80242

Trink- und Abwasserverband

Eisenach-Erbstromtal

Havarie-Telefon036928 9610

.....0170 7888027

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 24 h0800 686 1166

Postfiliale Treffurt, Straße des Friedens 4

Tel. 036923/ 51881

Montag-Freitag 09.00 - 17.00 Uhr

Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

Informationen

Zum Frauentag

*Sich zu sorgen, löst nie die Probleme des nächsten Tages,
es entzieht nur dem heutigen die Freude.
(Leo Buscaglia)*

**Liebe Bürgerinnen der Stadt Treffurt
und der Stadtteile,
liebe Leserinnen des Werratal Boten,**

anlässlich des Internationalen Frauentages, am 08. März,
darf ich Ihnen meine herzlichsten Grüße und Glückwünsche übermitteln.

Seit 1911 feiern Frauen den „Internationalen Tag der Frauen“, an dem weltweit auf Frauenrechte und die Gleichstellung aufmerksam gemacht wird. Der Tag soll die bisherigen Errungenschaften feiern und gleichzeitig erinnern, dass längst nicht in allen Teilen der Welt die Frauen einen hohen Stellenwert haben und gleichberechtigt sind.

Frauen beweisen viel Organisationstalent, haben nahezu immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Probleme ihrer Angehörigen und Mitmenschen.

Vielen Dank!

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Frauentag!

*Ihr Michael Reinz
Bürgermeister*



Sanierung Altstadt Treffurt und Ortskern Großburschla

Sprechstunde Wohnstadt, NL Weimar

Der Sanierungsträger führt die nächste Bürgersprechstunde

**am Dienstag, dem 05.03.2024
von 14.00 bis 17.00 Uhr**

im Sanierungsbüro Puschkinstraße 3 (Nebeneingang Bürgerhaus) in Treffurt durch.

Bekanntmachung Fundgegenstände

Nachstehender Fundgegenstand wurde dem Fundbüro der Stadt Treffurt übergeben und wartet dort auf seinen Besitzer:

1 einzelner Schlüssel an einem Schlüsselanhänger mit Aufschrift heipa wurde am 19.02.2024 vor dem Kriegerdenkmal in Großburschla gefunden.

Vielen Dank den ehrlichen Findern.

Ihre Stadtverwaltung

AUFRUF ZUM FRÜHJAHRSPUTZ 2024

Im Hinblick auf das nahende Osterfest möchten wir an alle Haus- und Grundstückseigentümer sowie an alle Mieter, lokalen Wirtschaftsunternehmen, Schulen, Kindereinrichtungen, Initiativen und Vereine appellieren, sich

bis zum 28.03.2024 am Frühjahrsputz in unserer Stadt zu beteiligen,

damit die Straßen und Grundstücke gereinigt und vom Winterschmutz befreit werden. Gemeinsam können wir erreichen, dass sich Einwohner und Gäste in Treffurt und den Stadtteilen wohlfühlen.

Ihre Stadtverwaltung

*Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
der ist nicht tot, der ist nur fern;
tot ist nur, wer vergessen wird.*

Immanuel Kant/november.de

Wir gedenken unserer Verstorbenen

Frau Dagmar Barthel, geb. Rößler

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen. Wir wünschen Ihnen viel Kraft auf dem Weg der Trauer, aber auch Mut für dankbare Erinnerungen und Hoffnung für die Zukunft.

Ihre Stadtverwaltung

Wir gratulieren



Im Monat März gratulieren wir

am 03.03.

Frau Annemarie Csincsurina in Großburschla zum 85. Geburtstag

am 13.03.

Frau Rosemarie Kühn in Großburschla zum 85. Geburtstag

am 16.03.

Herrn Edmund Packheuser in Großburschla zum 90. Geburtstag

am 26.03.

Herrn Manfred Jarski in Ifta zum 80. Geburtstag

Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit am 09.03.2024 dem Ehepaar Manfred und Ursula Manegold in Treffurt!

Wir wünschen alles Gute und viel Gesundheit!

Ihre Stadtverwaltung

Goldene Hochzeit in Großburschla



Die Eheleute Erhard und Elke Wallborn konnten am 08. Februar 2024 auf 50 gemeinsame Ehejahre zurückblicken. Neben Familie, Freunden und Nachbarn kam auch Treffurts Bürgermeister Michael Reinz, um Glückwünsche, Blumen und ein Geschenk zu überbringen.

Die eigentliche Feier fand dann am Wochenende im Bürgerhaus statt. Hier kamen auch Vertreter des Heimat- und Sportvereins zum Gratulieren. Erhard und Elke

Wallborn sind beide gebürtige Großburschlaer und kannten sich schon immer. Als Jugendliche kamen sie sich dann in der Freizeit näher und 1974 wurde geheiratet. Zur Familie gehören zwei Töchter und drei Enkelkinder. Erhard und Elke Wallborn wohnen gemeinsam mit Tochter Nancy und Familie im Haus und kümmern sich um den Garten. Beide sind langjährige aktive Mitglieder des örtlichen Heimatvereins und nehmen gern an zahlreichen kulturellen Veranstaltungen teil. Traditionell sieht man sie in alten Trachten bei der Kirmes und auch bei auswärtigen Festumzügen. Tochter Daniela wohnt mit ihrer Familie ebenfalls im Ort.

Wir wünschen Erhard und Elke Wallborn weiterhin alles Gute für die kommenden gemeinsamen Jahre!

Ihre Stadtverwaltung

80. Geburtstag in Schnellmannshausen



Am 23. Februar 2024 konnte Herr Dieter Luhn seinen 80. Geburtstag begehen. Bürgermeister Michael Reinz überbrachte ihm dazu die Glückwünsche der Stadtverwaltung. In seiner Freizeit geht Herr Luhn viel spazieren, kümmert sich um das Haustier und verbringt Zeit mit seiner Familie. Das Jubiläum feierte er mit seiner Familie zu Hause. Wir wünschen Herrn Luhn alles Gute und viel Gesundheit!

Ihre Stadtverwaltung



Unser neues Babyfoto zeigt Eliah Göpel aus Ifta. Er kam am 13.12.2023 zur Welt. Wir gratulieren herzlich den Eltern Linda und Paul Göpel und wünschen der jungen Familie alles Gute!

Ihre Stadtverwaltung

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Ifta

Die Nachrichten der Kirchgemeinde Ifta finden Sie weiterhin im Teil der VG Hainich-Werratal unter der Rubrik Kirchliche Nachrichten/Evangelisches Pfarramt Creuzburg.

Evangelische Kirchgemeinden

TREFFURT

Freitag, 01.03.

18.00 Uhr Weltgebetstag mit Kindergottesdienst im Bürgerhaus

Sonntag, 17.03.

09.30 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

Termine

Kinderchor	dienstags, 17.00 Uhr
Kirchenchor	donnerstags, 20.00 Uhr
Posaunenchor	14tägig mittwochs 17.30 Uhr
Vorkonfirmanden	mittwochs, 15.00 Uhr
Konfirmanden	dienstags, 16.00 Uhr (Anmeldung bei Pfrn. Frank, Tel. 036923 88285)

SCHNELLMANNSHAUSEN

Samstag, 02.03.

17.00 Uhr Weltgebetstag

Sonntag, 17.03.

11.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

Termine

Kinderkreis	06.03. + 20.03.
Oster-Kinderbibeltage	25.03.-27.03. in der „alten Schule“, Anmeldung bei Gemeindepädagogin Sigrid Schollmeier
Vorkonfirmanden	mittwochs, 15.00 Uhr (in Treffurt)
Konfirmanden	dienstags, 16.00 Uhr (in Treffurt) (Anmeldung bei Pfrn. Frank, Tel. 036923 88285)

FALKEN

Sonntag, 03.03.

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 17.03.

14.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

Sonntag, 24.03.

11.00 Uhr Gottesdienst

Termine

Pilates dienstags, 18.30 Uhr in der Turnhalle

GROSSBURSCHLA

Sonntag, 03.03.

11.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 24.03.

09.30 Uhr Gottesdienst

Termine

Bibelkreis	mittwochs, 18.00 Uhr
Pilatesgruppe	montags, 18.30 Uhr im Kindergarten

Konfirmanden der Region

Konfirmanden 8. Klasse	dienstags, 16.00 Uhr im Pfarrhaus in Treffurt
Vorkonfirmanden 7. Klasse	Anmeldung bei Pfarrerin Frank, 036923 88285

Kontakt*Treffurt und Schnellmannshausen*Pfarrer-Vakanzvertretung Ernest Goldhahn, 0176 64614205
Gemeindebüro: Sigrid Köth (nach Absprache), 036923 80359*Falken und Großburschla*

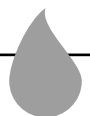
Pfarrerin Silvia Frank, 036923 88285

Gemeindepädagogin Sigrid Schollmeier, 01522 9652021,
sigrid.schollmeier@ekmd.de**Katholische Kirchengemeinde
St. Marien Treffurt****Freitag, 08.03.2024**

17.00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 15.03.2024

17.00 Uhr Gottesdienst

Veranstaltungen**Einladung zur Blutspende****Institut für Transfusionsmedizin Suhl /
Johanniter Unfallhilfe Wartburgkreis**Wir laden herzlich ein zum nächsten Blutspendetermin
am Montag, dem 04.03.2024,
von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr
in der Regelschule Treffurt, Schulstraße 9.

Das Blasorchester aus dem Nationalpark Hainich möchte seinen Gästen ein sowohl unterhaltsames als auch anspruchsvolles Konzert bieten. Zum breitgefächerten Repertoire, welches sich aus sinfonischer Blasmusik, Highlights des Pop & Rock sowie Musical- & Filmmelodien zusammensetzt, gehört auch die typische Blasmusik von Polka über Walzer, bis hin zum Marsch. So wird beim musikalischen Streifzug garantiert für jeden Geschmack etwas dabei sein.

Konzertbeginn ist um 15 Uhr - Der Einlass startet bei freier Platzwahl eine Stunde vorher.

Treffurt liest!

Wir laden hiermit alle Interessierte zu unserem Lesekreis in das Trefffurter Bürgerhaus (EG links)

am 13.03.2024 um 18 Uhr

ein.

Heidi und Helga

Zum Vormerken: Der nächste Lesekreis ist danach am 10.04.24 um 18 Uhr!

Die VHS informiert!**Thema: Gemeinnützigkeit und Vereinsbesteuerung**

In diesem Einsteiger - Kurs für Vereinsvorstände, insbesondere Schatzmeister, erhalten Sie einen Überblick über die formalen und steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. Wie muss die Satzung aussehen? Wen darf ich bezahlen? Wofür darf ich meine Mittel einsetzen? Wie gefährde ich die Gemeinnützigkeit? Welche steuerlichen Folgen hat dies? Wie ordne ich die Finanzen den 4 steuerlichen Vereinsbereichen zu? Welche steuerlichen Grenzen habe ich zu beachten? Was unterscheidet einen Förderverein von anderen Vereinen und was darf er? Welche steuerlichen Pflichten habe ich als Vereinsvorstand zu beachten? Wie muss ich die Kasse und Aufzeichnungen führen? Was prüft ein Kassenprüfer?

In diesem Kurs werden in lockerer Atmosphäre teils als Vortrag und Workshop in je 2 x 4 UE-Grundlagen des Vereinssteuerrechts praxisnah vermittelt.

Wann:	14. März 2024	18.00 Uhr - 21.00 Uhr
	16. März 2024	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Wo:	Regelschule Treffurt	
Kosten:	28,00 €	

Wählen Sie den bequemen Weg der Anmeldung online unter www.vhs-wartburgkreis.de oder bei Ihrer Außenstellenleiterin in Treffurt, Frau Ellen Quack, Tel. 036923 50163.**Wie Kinder essen lernen und was Ostereier damit zu tun haben**Das mag ich nicht! Kinder sind oft wählerisch, wenn es um ihr Essen geht. Aber warum ist das so? Was Kinder essen **sollen**, wissen wir, aber wie kann man sie beim Essen lernen unterstützen? Wie motiviert man Kinder dazu, auch das grüne Gemüse mal zu probieren? Was mach ich, wenn die kleinen Naschkatzen nicht genug bekommen können? Und welche Möglichkeiten der Ernährungsbildung verstecken sich eigentlich im gemeinsamen Eier färben? Dieser interaktive Vortrag richtet sich vorrangig an Eltern, Großeltern und pädagogische Fachkräfte aus Kindergärten, Tagesbetreuung und Grundschulen und hat das Ziel, Kinder und ihr Verhalten besser zu verstehen und den Stress aus den Mahlzeiten herauszunehmen.

Wann:	ab 21.03.2024, 17.00 Uhr - 18.30 Uhr
Wo:	Regelschule Treffurt
Kosten:	7,60 €

Wählen Sie den bequemen Weg der Anmeldung online unter www.vhs-wartburgkreis.de oder bei Ihrer Außenstellenleiterin in Treffurt, Frau Ellen Quack, Tel. 036923-50163.


*Mädels,
bald wird getanzt!*

09 | 03 | 2024

BÜRGERHAUS FALKEN

EINLASS: 20.30 UHR | EINTRITT: 6€



EGAL OB JUNG ODER ALT:
ZEIT SICH AUFZUBREZELN,
DENN ANLÄSSLICH DES
INT. FRAUENTAGES
WOLLEN WIR MAL SO
RICHTIG FEIERN!*

* ACHTUNG: DIE VERANSTALTUNG IST
AUSSCHLIESSLICH FÜR ♀ GEDACHT!

HEIMAT-, KULTUR- & FREIZEITVEREIN FALKEN E.V.

Frühlingskonzert in Schnellmannshausen

Der Musikverein Kammerforst lädt herzlich zum Frühlingskonzert am Sonntag, 10. März 2024 in den Gemeindesaal Schnellmannshausen ein.



15. März 2024
Festplatz Wendehausen

Kinderbasar
Frühling / Sommer

für Baby- und Kinderkleidung, Spielsachen, Autositze, Kinderwagen, etc.

mit dabei
Handmade Stand

sowie Bratwurstverkauf

Halstücher
Sonnenbrillen
DVD's Bücher
Klamotten
Schuhe Taschen
Umstandsmode
Gürtel

Anmeldung ab sofort an:
Kinderkräms-wdh@web.de

Anmeldung ab sofort an:
maedelskräms-wdh@web.de



mädel's KRÄMS
BASAR FÜR FRAUEN

von 17 -21 Uhr

von 18:00 bis 21:00 Uhr
Schwangere Einlass ab 17 Uhr

Sortierter Verkauf

Annahmezeiten Osterfeuer 2024 in Schnellmannshausen

Folgende Annahmezeiten gelten für das Osterfeuer 2024 in Schnellmannshausen:

Samstag, 16.03.2024: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Freitag, 22.03.2024: 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag, 23.03.2024: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Es werden nur Grünschnitt und unbehandeltes Holz angenommen.

Das Osterfeuer findet am 30.03.2024 ab 17:00 Uhr auf dem Sportplatz in Schnellmannshausen statt.

Freiwillige Feuerwehr Schnellmannshausen e.V.

Kindertagesstätten

Unsere Krabbelgruppe findet wieder statt!

Jeden **ersten Mittwoch** im Monat von **15:30 - 16:30 Uhr** laden wir unsere jüngsten Bürger ab dem 6. Lebensmonat **mit einer Begleitperson** zum Besuch in unsere Kindertagesstätten nach Treffurt, Falken und Schnellmannshausen ein.

Mit diesem Angebot möchten wir eine Plattform für Eltern schaffen, um miteinander ins Gespräch zu kommen und Erfahrungen auszutauschen. Der Grundgedanke jedoch ist, dass Ihre Kinder andere Kinder erleben können und schon einmal erfahren, wie sich das so „anfühlt“. Wenn dabei schon kleine „Spielkontakte“ entstehen, wäre das natürlich super. Hauptakteure dieser Schnupperrnachmittage sind unsere kleinen Gäste. Wir freuen uns darauf und hoffen auf eine gute Beteiligung!

Die Teams der Kindertagesstätten der Stadt Treffurt

Vereine und Verbände

Neues vom Freizeittreff 60+ in Schnellmannshausen

Unser nächstes Treffen findet am
06.03.2024 um 14.30 Uhr
im Clubraum statt.

Doris Raub

Seniorentreffen in Großburschla

Das nächste Mal kommen wir am **12. März um 14.30 Uhr** zusammen, dann wird Karli George zum Tanz aufspielen.

Um telefonische Anmeldung wird gebeten
(88377 und 88372).

Kirmesgesellschaft Falken

Überraschung für die „Kleinen Musmännchen“

Zum Abschluss des Jahres 2023 hatte sich die Pfingst- und Kirmesgesellschaft Falken e.V. vorgenommen, den Kindern des Falkener Kindergartens, besser bekannt als „Kleine Musmännchen“, eine vorweihnachtliche Freude zu machen. Aus diesem Grund überreichten der 1. Vorsitzende Lukas Bockel und die Kassenwartin Johanna Schneider am 21.12.2023 eine Spende in Höhe von 200 € an die Kinder und Erzieher.

Die Pfingst- und Kirmesgesellschaft Falken e.V.

23.03.2024

FUCHSJAGD IN IFTA

Treffpunkt: 9:30 Uhr am Reitplatz
(Lüderbacher Straße, 99830 Treffurt, OT Ifta)

Startgebühr: 15€
— all inclusive —

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Wir freuen uns auf einen tollen Tag!

JAGDGERICHT

18:30 Uhr
Bürgerhaus Ifta
(Willershäuserstraße 22,
99830 Treffurt, OT Ifta)



Für eine bessere Planung bitte bis zum 10.03.2024 anmelden:
Maria Eichholz (01725464519)

REIT- UND FAHRVEREIN "ZUR GIPSMÜHLE" E.V.

Erfolgreiches Turnier für die Minis

Am gestrigen Sonntag nahmen die jüngsten der JSG GroSch am Turnier in Bad Sooden-Allendorf teil. Mit einer kleinen Truppe von fünf Kindern, die größtenteils noch Anfänger sind, stellten sie sich mutig der Konkurrenz. Trotz fehlender Auswechselspieler zeigten die Kleinen vollen Einsatz und beeindruckten mit ihrem Können.

In drei aufregenden Spielen à 6 Minuten konnten sie sich behaupten und sicherten sich drei Siege. Gegen die HSG Datterode/Röhrda/Sontra erspielten sie sich ein beeindruckendes 8:2, gegen den VfL Wanfried gewannen sie knapp mit 2:1 und auch gegen die TSG Bad Sooden-Allendorf behielten sie mit einem Ergebnis von 3:1 die Oberhand.

Trotz einer kurzen Trainingspause aufgrund von Karneval und Ferien zeigten die Kinder eine beeindruckende Abwehrleistung und setzten bereits erlernte Techniken und Taktiken hervorragend um.

Der nächste Wettkampf steht bereits in den Startlöchern und findet am 17. März 2024 in Reichensachsen statt.

JSG GroSch: Oskar Stein (6), Maila Liedloff (4), Lene Krause (2), Michelle Heim(1), Elise Hein



Lichörchen - nächste Termine

Herzliche Einladung zu unseren nächsten Treffen:

Dienstag, 05.03.24 und Dienstag, 12.03.24,

jeweils 19.30 Uhr bei Anita im Löwen.

Jagdgenossenschaft Volteroda/Hattengehau

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am: Samstag, den 09.03.2024
Ort: Feuerwehrgerätehaus Volteroda
Beginn: 18.00 Uhr

Folgende Tagesordnung soll durchgeführt werden:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers über die Arbeit im letzten Jahr mit Erläuterung der Niederschrift des Vorjahres und Darlegungen des Jagdpächters
3. Bericht der Kassenführung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wortmeldung und Diskussion zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Jagdpachtverlängerung um 5 Jahre ab dem 01.04.2024 bis zum 31.03.2029 mit Abstimmung und Beschluss
8. Verschiedenes zu den Punkten der Versammlung - Wortmeldungen
9. Schlußwort des Jagdvorstehers

Martin Luhn
Jagdvorsteher

99817 Eisenach-OT Hörschel
Tel. 03691 90254

Hörschel, den 31.01.24

Jagdgenossenschaft Großburschla

Unsere Jahreshauptversammlung findet am

**Dienstag, den 12. März 2024 um 17.00 Uhr
in der Gaststätte „Am Kamin“**

in Großburschla statt.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großburschla sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2023
3. Bericht des Vorstandes und des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses der Jagdpacht
8. Wahl des Wahlleiters und Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Bericht der Jäger
11. Anregungen

Ellen Eifler
Jagdvorsteherin

Jagdgenossenschaft Treffurt

Der Jagdvorsteher

Einladung

Entsprechend § 7 unserer Satzung lade ich alle Mitglieder (Grundeigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Treffurt) zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Treffurt ein.

Die Veranstaltung findet statt:

am: Donnerstag, den 21. März 2024

um: 19.30 Uhr

im: Sportlerheim Treffurt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen (Nachweis der Flächen lt. Bescheid der BG oder Grundsteuer)
4. Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Jagdjahr
5. Bericht der Kassiererin
6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Jagdvorstandes
8. Bericht der Jagdpächter
9. Wahl des Wahlleiters
10. Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher und Stellvertreter)
11. Neuwahl des Schriftführers (1. Beisitzer)
12. Neuwahl des Kassenführers (2. Beisitzer)
13. Verwendung Reinerlös Jagdpacht
14. Sonstiges

Treffurt, den 21.02.2024

Helmut Hirte
Jagdvorsteher

Feuerwehrverein Treffurt e.V.

Am Freitagabend fand unsere sehr gut besuchte Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung und des Feuerwehrvereines statt. Hierbei erfolgten auch die Neuwahlen des kompletten Vereinsvorstandes. Neuer Vereinsvorsitzender ist jetzt Norbert Zimmer, sein Stellvertreter Franz-Josef Stützer, neuer Kassenwart wurde Clemens Richardt, Unterkassierer bleibt Ronald Fladung,

neuer Schriftführer ist Veit Rupprecht, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung bleibt Kurt Metzger und Vertreter der Einsatzabteilung sind jetzt Florian Bombarg und Jonas Heim. Für 60 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr erhielt Joachim Wagner das große Brandschutzehrenzeichen am Bande Stufe 1. Hierzu nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche. Die Kameradin Anik Weidlich erhielt die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Eisenach in Bronze und Nadja Zimmer sowie Nico Höftmann diese in Silber. Michael Ritze wurde mit der Ehrennadel des Thüringer Feuerwehrverbandes ausgezeichnet und Veronika Ratajczak erhielt die Ehrenmedaille des Thüringer Feuerwehrverbandes in Silber. Herzlichen Glückwunsch! Weiterhin wurde der Kamerad Philipp Weber zum Atemschutzgerätewart der Stadt Treffurt berufen. Der Wehrführer Norbert Zimmer erhielt zu seinem 60. Geburtstag noch Präsentkörbe vom Verein und einigen Vereinsmitgliedern. Neu in die Einsatzabteilung konnten Leonie-Sophie Fischer und Norick Leander Meißner aufgenommen werden. Auch 2023 wurden von einigen Kameraden und Kameradinnen Lehrgänge und Seminare erfolgreich abgeschlossen, so zum Beispiel Atemschutzgerätewart, Auffrischung Atemschutzgerätewart, Technische Hilfeleistung und Maschinentelelehrgänge.

Der Vorstand



SGS-Frauenmannschaft behält die Spitzenposition nach Heimsieg

Treffurt. (pl) Die Frauenmannschaft der SGS begeisterte ihre Fans in einem spannenden Heimspiel gegen das Tabellen-schlusslicht aus Artern. Trainerduo Dominik Eichner und Rene Steyer konnten erstmals wieder auf einen großen Kader von 13 Spielerinnen zurückgreifen.

Die Gastgeberinnen legten einen starken Start hin, wobei Melina Meier mit zwei aufeinanderfolgenden Toren die Führung zum 2:0 (5.) brachte. Theresa Germerodt erhöhte auf 5:2 (11.), gefolgt von einem erneuten Treffer von Melina Meier zum 8:4 (18.). Allerdings gab es dann eine knapp sechsminütige Torflaute für die SGS. Zudem erhielt Cherona Knauer eine Doppelzeitstrafe wegen Meckerns (21.). Die Gäste aus Artern kämpften sich zurück und glichen zum 9:9 (29.) durch Marie-Kristin Blobner aus, was auch der Halbzeitstand war.

Nach der Pause gelang Artern sogar die Führung, als Antonia Lange zum 11:12 (38.) traf. Doch die SGS kämpfte sich zurück. Alwine Fey sorgte für den Ausgleich zum 13:13 (41.). Mit starken Paraden von Larissa Steyer im Tor und einer soliden Abwehrleistung setzte sich die SGS wieder auf 16:13 (47.) ab. In der 49. Minute erhielt Marie-Kristin Blobner von Artern eine Rote Karte, nachdem ihr Wurf Larissa Steyer im Gesicht traf und sie das Spiel nicht fortsetzen konnte. Lina Montag musste als Feldspielerin ins Tor wechseln und wusste zu überzeugen. In der 52. Minute war auch Cherona Knauer mit ihrer dritten Zeitstrafe vom Feld. Michelle Scheffel gelang es auf 19:15 (57.) zu erhöhen. Eine weitere rote Karte gab es für Artern. Diesmal für Hannah Tischner (58.) nach einem Foul. Theresa Germerodt besiegelte mit dem Treffer zum 20:15 (58.) den verdienten Sieg. Den Schlusspunkt setzte Lisa Rothenberg mit dem 20:17 (60.).

Trainer Dominik Eichner kommentierte das Spiel und betonte, dass die Mannschaft sich selbst unnötig in Schwierigkeiten gebracht habe, aber letztendlich durch ihre Einstellung und ihren Kampfeswillen den Sieg errungen habe. Er hofft auf eine Steigerung im spielerischen Bereich in den kommenden Spielen.

Das nächste Spiel verspricht ein echtes Topspiel zu werden, wenn die SGS als Spitzenreiter den Tabellenzweiten aus Bleicherode empfängt. Anpfiff ist um 15:30 Uhr in der Normannsteinhalle. Die SGS ist bisher ohne Punktverlust, während Bleicherode eine Niederlage hinnehmen musste.

SGS: Larissa Steyer - Theresa Germerodt (3), Melina Meier (5), Cherona Knauer (1), Lina Montag, Alwine Fey (7/1), Clara Günther, Maria-Luisa Schwerd, Michelle Scheffel (1), Annegret Hoffmann, Alina Germerodt (1), Lisa Steyer, Eileen Bischoff (2)



SGS triumphiert über HSV Apolda 1990 II

Treffurt. (pl) Im ersten Heimspiel des Jahres 2024 zeigte die SG Schnellmannshausen eine beeindruckende Leistung gegen den HSV Apolda 1990 II und sicherte sich einen überzeugenden 32:23 (16:9)-Sieg. Die Begegnung die zwischen dem Tabellenneunten und dem Tabellendritten stattfand, versprach von Anfang an Spannung und Action.

Mit Anpfiff der Partie kletterte Pascal Luhn in die Top 5 der Spieler mit den meisten Einsätzen für den Verein. Es war sein 238. Spiel für die SGS. Vor heimischem Publikum legte die SG Schnellmannshausen einen fulminanten Start hin, wobei Spieler wie Tobias Wiegand, Pascal Luhn und Moritz Raddau entscheidende Treffer erzielten. Moritz Raddau erwies sich in den Anfangsminuten als treffsicher und traf doppelt zum 3:1 (4.). Pascal Luhn konnte mit dem 7:4 (9.) die Führung der SG Schnellmannshausen weiter ausbauen. Tobias Wiegand traf per Tempogegenstoß auf 11:4 (13.). Trotz einer anfänglichen Dominanz der Heimmannschaft, sah sich der HSV Apolda 1990 II nicht untätig und versuchte mit allen Mitteln, den Rückstand aufzuholen. Sie schwächten sich jedoch mit Zeitstrafen selbst. Jonas Kindermann sah die erste von 10 Zeitstrafen wegen Nachtretens (10.). Spielertrainer Nicky Resimius schwächte sein Team mit einer Doppelzeitstrafe (13.). Die SGS ließ sich nicht aus der Ruhe bringen und behielt dank einer stabilen Abwehrleistung und starken Torhütern die Kontrolle über das Spielgeschehen. Während die erste Halbzeit mit einem deutlichen Vorsprung von 16:9 für die SGS endete, zeigte sich Trainer Dominik Wehner dennoch nicht gänzlich zufrieden. Er bemerkte, dass seine Mannschaft nach etwa 20 Minuten etwas den Faden verlor und sich zu sehr in Einzelaktionen verstrickte.

Im zweiten Abschnitt konnte die SGS ihre Dominanz weiter unter Beweis stellen. Sie blieben konzentriert und bauten ihren Vorsprung kontinuierlich aus. Spieler wie Tobias Wiegand zeigten sich erneut treffsicher und trugen dazu bei, den HSV Apolda 1990 II auf Distanz zu halten. In der 42. Spielminute sah Jonas Kindermann seine dritte Zeitstrafe. Kevin Gellrich erzielte mit dem 27:17 (51.) seinen 350. Treffer im Dress der SGS. Eine weitere dritte Zeitstrafe auf Seiten der Apoldaer sah Philipp Schmidt wegen Meckerns (56.). In der letzten Minute sah auch Robin Kaufmann seine dritte Zeitstrafe. Den Schlusspunkt setzten die Gäste durch Lennert Hanemann mit seinem 9. Treffer zum 32:23 (60.) Endstand.

Nach dem Spiel äußerte sich Kevin Gellrich positiv über die Leistung seines Teams. „Die Höhe war so nicht zu erwarten, jedoch musste die Mannschaft eine Reaktion zeigen nachdem Auftritt in Waltershausen und das hat sie im positiven Sinne. Wir hatten eine starke Abwehr und konnten dadurch auch endlich wieder einfache Tore erzielen. Der Trainer hat uns gut auf die 5:1-Abwehr der Gäste eingestellt.“ Mit Blick auf das nächste Spiel erwähnt er: „Nächste Woche wird sehr schwierig auf Grund unserer Ausfälle und den Lauf den die Mühlhäuser dieses Jahr haben.“ Die SGS empfängt am kommenden Wochenende den VfB TM Mühlhausen 09 II.

SGS: Lucas Meier, Felix Gärtner - Bastian Heilwagen, Kai Hengst (3), Robin Kaufmann (2), Justin Luhn, Tobias Wiegand (8), Leon Biehl (2), Pascal Luhn (5), Kevin Gellrich (5), Moritz Raddau (6), Hassun Maghames (1)

7m: 0/0 - 2/3

2 min: 12min - 20min

Rote Karten: 1 - 2

Schiedsrichter: Grußdorf/Müller



SGS II weiter Tabellenschlusslicht

Treffurt. (pl) Samstagabend trat die zweite Mannschaft der SG Schnellmannshausen gegen die SV Einheit Bad Salzungen in der Normannsteinhalle Treffurt an. Unter der Leitung des interimistischen Trainers Hassun Maghames, der einsprang, um das Team zu unterstützen, hoffte die SGS II auf ihren ersten Punktgewinn in dieser Saison, trotz ihres aktuellen Status als Tabellenletzter.

Das Spiel begann vielversprechend für die Gastgeber. Zunächst aber ging die SV Einheit Bad Salzungen nach vier Minuten mit 1:3 durch einen Treffer von Leon Schmitt in Führung. Doch die SGS ließ sich nicht einschüchtern und konnte durch Markus Stephan zunächst ausgleichen (3:3/7.) und dann sogar in Führung gehen (4:3/8.). Daniel Fleschner erhöhte mit einem präzisen Hüftwurf auf 7:5 (12.), während Torhüter Luca Fernschild einen Siebenmeter erfolgreich parierte (13.). Bad Salzungen kämpfte sich jedoch zurück und drehte das Spiel zu ihren Gunsten, indem sie auf 8:9 (18.) in Führung gingen durch Adrian Kampf. Doch die SGS II zeigte erneut Kampfgeist und übernahm erneut die Führung. Daniel Fleschner traf zum 11:10 (21.). Mit einem knappen Rückstand von 15:17 ging es schließlich in die Halbzeitpause. Die Gäste kamen stärker aus der Kabine und konnten ihren Vorsprung weiter ausbauen, indem sie sich auf 15:20 (37.) absetzten. Ihr Vorsprung wuchs weiter, und sie erhöhten sogar auf 20:27 (47.). Am Ende gelang der SV Einheit Bad Salzungen ein verdienter 27:34-Auswärtssieg.

Trotz des tapferen Einsatzes der SG Schnellmannshausen II bleibt das Team weiterhin das Tabellenschlusslicht ohne einen einzigen Punktgewinn. Ihr nächster Versuch, sich in der Tabelle zu verbessern, wird am 9. März beim Rückspiel in Bad Salzungen sein.

SGS II: Jan Luca Fernschild - Markus Stephan (9/3) Lukas Bockel, Justin Luhn (4/2), Daniel Fleschner (11), Christian Noll (1), Marius Noll (1), Christian Stephan (1), Matthias Bätzold



Dies und Das

11 neue Naturpark-Partner

Das Netzwerk im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal wächst nun auf 26

Mühlhausen. Der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal überreichte in den vergangenen Tagen 11 Betrieben/Institutionen die Urkunde als Naturpark-Partner. Sie sind nun Teil der Partnerfamilie, die aus 26 kleineren und mittelständischen Unternehmen vorrangig aus dem Tourismus besteht.

Anlass war der 4. und letzte Workshop im bundesweiten Projekt: „Katzensprung 2.0 - Aktiv für mehr Klimaschutz im Deutschlandtourismus.“ Schwerpunkt des Treffens war die Vernetzung der Akteure. Knapp 40 Teilnehmer fanden sich im Brauhaus zum Löwen in Mühlhausen ein. „Die Betriebe/Institutionen konnten im Rahmen eines Marktplatzes darstellen, was sie bieten und welche Dienstleistungen sie suchen“, berichtet Martina Leicher Projektmitarbeiterin beim Verband Deutscher Naturparke.

Genau hier setzt auch das Partnerprogramm an: „Naturpark-Partner sind Teil eines starken Netzwerkes und können sich mit anderen Naturpark-Partnern austauschen - sogar bundesweit. Die Marke „Naturpark-Partner“ ist Teil einer bundesweiten Qualitätsoffensive, die Chancen bietet sich am Markt zu profilieren und durch die sichtbare Auszeichnung vor Ort ein starkes Signal setzen“, erläutert Claudia Wilhelm, Leiterin des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal.

Martina Adler (Hessensound Veranstaltungstechnik GmbH) präsentierte das neue Kommunikationskonzept. „Die Naturpark-Partner sind vielseitige Botschafter des Naturparks. Gemeinsam mit dem Naturpark haben wir eine kreative Strategie konzipiert, mit der sie in ihrer wichtigen Rolle Gesicht zeigen“, so Adler. Bereits in diesem Jahr sollen Teile daraus umgesetzt werden.

Höhepunkt am vergangenen Dienstag war die Auszeichnung von 11 weiteren Betrieben als Naturpark-Partner. Dazu zählen 2 Einrichtungen aus dem Wartburgkreis, 4 aus dem Unstrut-Hainich-Kreis und 5 aus dem Eichsfeld. Namentlich sind dies: Wildtierland Hainich gGmbH mit Wildkatzenhof Hütscheroda und Natura 2000-Station, Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld (Uder), Alternative Bärenpark Worbis, Heimatalm Katharinenberg, WaldResort am Nationalpark Hainich (Weberstedt), „Landhaus am Westerwald“ (Martinfeld), „Wander-Rast am Wasserturm“ (Fürstenhagen), „Zur schönen Aussicht“ (Dieterode), Hof Sickenberg (Asbach-Sickenberg), Baumkronenpfad und „Brauhaus zum Löwen“ (Mühlhausen).

Anschließend besuchten die Teilnehmer die Touristinformation Mühlhausen, die bereits Partner ist und entdeckten auf einer kurzweiligen Stadtführung die mittelalterliche Reichsstadt.

Um Naturpark-Partner zu werden, müssen die jeweiligen Betriebe oder Institutionen neben der Lage im Naturparkgebiet gewisse Kriterien erfüllen. Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Naturparks (www.naturpark-ehw.de) zu finden. Interessenten können sich an die Verwaltung wenden.



Das Partnernetzwerk im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal wächst. 11 Betriebe erhalten ihre Urkunde als Naturpark-Partner.
Bildautorin: Elka Komitova



Touristische Akteure treffen sich in Mühlhausen. Naturpark schafft Raum für Vernetzung, zeichnet neue Naturpark-Partner aus und stellt Kommunikationsstrategie vor.
Bildautorin: Elka Komitova
Text: Claudia Wilhelm, 23.02.24

Externe Stellenausschreibung

Kennziffer 0311/123-7 - Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal



Zwischen Eisenach und Heiligenstadt im Westen Thüringens vereint unser Naturpark drei sehr unterschiedliche Naturräume mit ihrer ganz eigenen gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer charakteristischen Flora und Fauna. Natur und Landschaft sind nur zusammen mit den Menschen zu schützen und zu erhalten! Unter diesem Leitsatz agieren wir in den Handlungsfeldern: Naturschutz, Umweltbildung, Tourismus und Regionalentwicklung im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal.

Für unsere Arbeit im Naturpark suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei Aushilfskräfte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (30 bis 39 Stunden pro Monat) für folgende Aufgaben:

- eine Aushilfskraft im Naturparkzentrum Fürstenhagen zur Betreuung der Naturparkausstellung vom 01.04.2024 - 30.11.2024
- eine Aushilfskraft zur Unterstützung der Betreuung von Gruppen am Standort Fürstenhagen und im Gebiet des Naturparks vom 01.04.2024 - 30.11.2024
- eine Aushilfskraft zur Unterstützung der Betreuung von Messe- und Marktständen im Gebiet des Naturparks vom 01.04.2024 - 31.10.2024

Von Vorteil sind Kenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, zum Naturpark, zu heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie zur Region. Vorzugsweise sollten sich Menschen aus der Region angesprochen fühlen, die kurze Wege zum Arbeitsort haben und über Gebietskenntnisse verfügen. Sie erhalten umfangreiche Informationen und können Ihre Kenntnisse zur Flora, Fauna und der Naturparkregion erweitern.

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung im Umfang von bis zu 538 € im Monat.

Die zu leistende Stundenanzahl richtet sich nach der tariflichen Eingruppierung.

Bei Fragen erreichen Sie uns persönlich, telefonisch oder per E-Mail:

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal
Naturparkzentrum und Verwaltung Fürstenhagen
Dorfstraße 40 / 37318 Luder
Tel. 0361 57 3915 000
Email: poststelle.ehw@nnl.thueringen.de

Wir freuen uns über eine kurze Bewerbung bis 08.03.2024 mit Lebenslauf, Motivation, Einstellungsbeginn und Tätigkeitswunsch, gern auch über das Stellenportal unter <https://karriere.thueringen.de/job/3028684>.



SuedLink

Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen in der Stadt Treffurt

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt C2 in Hessen (Landesgrenze Niedersachsen/Hessen bis Landesgrenze Hessen/Thüringen) im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie zum Beispiel Untersuchungen zu Boden und Baugrund sowie zu archäologischen Denkmälern, Flora und Fauna notwendig. Diese dienen dazu, die Datengrundlage zu finalisieren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Kampfmitteluntersuchungen statt. Mit Hilfe der Kampfmitteluntersuchungen wird sichergestellt, dass die Flächen frei von Störmaterial sind und Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe) gefahrlos vorgenommen werden können.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden.

Informationen zu den Kampfmitteluntersuchungen

Bereits in den vergangenen Jahren haben TenneT und TransnetBW über Auswertungen von historischen Luftbildern Verdachtsflächen ermitteln lassen. Die Erkundungsarbeiten vor Ort werden von speziell zugelassenen Fachunternehmen (Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)) durchgeführt. Durch diese Firmen erfolgt auch die Freilegung und Identifizierung von Störobjekten. Zuständig für eine anschließend gegebenenfalls erforderliche Beseitigung der Kampfmittel (Abtransport, Zerlegung, Entschärfung, Sprengung) sind die Kampfmittelbeseitigungsdienste der Bundesländer.

Art und Umfang der Untersuchung

Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchungen werden die Verdachtsflächen in einem ersten Arbeitsschritt mit Hilfe geophysikalischer Messgeräte von der Oberfläche aus untersucht. Ein Eingriff in den Untergrund erfolgt bei diesen Sondierungen nicht. Ziel ist es, im Erdreich vorhandene metallische (insbesondere ferromagnetische) Objekte aufzuspüren und auf Grundlage der Messergebnisse Planungsschritte zur Identifikation und Beseitigung zu empfehlen. Für die Kampfmittel Sondierungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fahrzeuggestützt unterwegs. Es ist daher erforderlich, die betroffenen Flächen zu betreten und zu befahren.

Durch die Kampfmittel Sondierungen ermittelte Verdachtspunkte werden in einem zweiten Arbeitsschritt von einem zugelassenen Fachunternehmen (§ 7 SprengG) überprüft. Dafür werden punktuelle Bodeneingriffe im Bereich der Verdachtspunkte erforderlich, die in der Regel mit einem Bagger durchgeführt werden.

Tiefensondierungen

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, Tiefensondierungen durchzuführen, um auch für tiefere Untergrundbereiche (> 3 m) eine kampfmitteltechnische Beurteilung vorzunehmen. Dafür werden in den betroffenen Bereichen in der benötigten Tiefe systematisch Bohrungen mit Hilfe eines Baggers durchgeführt. Mit speziellen Bohrlochsonden können dann auch Störkörper in

größerer Tiefe festgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt wiederum durch maschinelles Nachgraben.

Werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Kampfmittel aufgefunden, obliegt die Beseitigung dieser dem Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes.

Baubegleitungen

Die Tiefensondierungen werden von ökologischen und bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten und bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der genannten bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom **03.04.2024 bis 30.09.2024** statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Treffurt (Stadtverwaltung Treffurt, Fachbereich Bauen, Rathausstraße 12, 99830 Treffurt) zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 036923 515-27 oder 036923 515-16 möglich ist.

Mitarbeitende von TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende von TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

SuedLink

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen in der Stadt Treffurt

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt C2 in Hessen (Landesgrenze Niedersachsen/Hessen bis Landesgrenze Hessen/Thüringen) im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie z. B. Untersuchungen zum Baugrund, zu archäologischen Denkmälern und zu Flora und Fauna notwendig. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher an technisch anspruchsvollen Querungen in den kommenden Monaten auch Baugrunduntersuchungen statt. Diese dienen der Finalisierung der Datengrundlage.

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 320 mm) Bodenproben von ca. 1 Meter Länge in 2 bis 70 Metern Tiefe entnommen. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen werden Drucksondierungen durchgeführt. Hierbei wird ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 20 Meter in den Boden eingebracht.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Feuerwerker nach § 20 SprengG). Für die Ausführung der Bohrungen sind pro Untersuchungsstelle ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen (DIN EN ISO 22475-1) und Drucksondierungen (DIN EN ISO 22476-1 oder 22476-2) möglich. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege sowie ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz, des Weiteren werden Mitarbeitende der ausführenden Firmen per Pkw/Quad/Rad/Fuß unterwegs sein.

Für die Zuwegung zu den einzelnen Baugrund-Aufschlüssen werden außerhalb von befestigten Wegen Lastverteilerplatten und ggf. Schotteranschüttungen mit Geotextilunterlage ausgelegt bzw. eingebaut, welche nach Fertigstellung des jeweiligen Aufschlusses wieder rückgebaut werden. Auf einzelnen Flurstücken werden Schürfgruben mit bis zu 2 Meter Tiefe zur Entnahme von Bodenproben ausgehoben und im Anschluss wieder fachgerecht verfüllt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Trassenbegehung

Bei den Trassenbegehungen ermitteln wir Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografische und geologische Gesichtspunkte. Die Trassenbefahrungen werden durch Kleingruppen von zwei Personen mit normalen Pkws durchgeführt. Diese benutzen öffentliche Wege und befahren Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei der Trassenbegehung werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen angefertigt.

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Ziel der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist die qualitative und quantitative Dokumentation des Grundwasservorkommens. Bei der Beweissicherung werden Wasserproben aus den zu überprüfenden Gebieten entnommen und analysiert. Es handelt sich hierbei um eine nichtinvasive Maßnahme. Für die Beweissicherung ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren.

Baubegleitungen

Bei den Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung

der umweltgerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Die Baugrunduntersuchungen, Trassenbesichtigung und die wasserwirtschaftliche Beweissicherung finden im Zeitraum vom **03.04.2024** bis **30.09.2024** statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Treffurt (Stadtverwaltung Treffurt, Fachbereich Bauen, Rathausstraße 12, 99830 Treffurt) zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 036923 515-27 oder 036923 515-16 möglich ist.

Mitarbeitende von TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende von TransnetBW GmbH zur Verfügung:


TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.



Impressum

Werratal-Nachrichten – Amtsblatt der Stadt Treffurt
Herausgeber: Stadt Treffurt/Verlag und Druck LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadt Treffurt Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel alle 2 Wochen kostenlos an die erreichbaren Haushaltungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Mihla. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.



**Unsere
Empfehlung:**
Schnell noch einen
Ostergruß im
Mitteilungsblatt
schalten!

Ganz sicher freuen sich Ihre Kunden, Geschäftspartner,
Vereinsmitglieder und Bekannte über Ihre farbenfrohe
Dankeschön- und Glückwunschanzeige zu Ostern.

Haben wir Ihr **Interesse** geweckt?
Dann **rufen Sie** jetzt schnell noch **an!**



0157 80668356

E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Stefanie Barth | Gebietsverkaufsleiterin

LINUS WITTICH Medien KG | In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau
Tel. 03677 2050-0 | anzeigen@wittich-langewiesen.de | www.wittich.de



Familienanzeigen

für jeden familiären Anlass.

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

Traueranzeigen

In dankbarer Erinnerung

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

Dankeschön...

sagen wir allen, die mit uns unsere
Diamantene Hochzeit
feierten, uns mit Glückwünschen,
Blumen und Geschenken
erfreuten und diesen Tag für
uns unvergesslich gemacht haben.

*Helga und Karl-Heinz Wagner
Schnellmannshausen, im Januar 2024*




„Erinnerungen, die unser Herz berühren,
gehen niemals verloren.“

Danksagung

Wir sagen Danke an alle, die

Günther Maker



im Leben schätzten, in der schweren Stunde des Abschieds
ehrten und ihre Anteilnahme durch stillen Händedruck,
herzlich geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen
zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt Dr. Müller, dem Team des
KfH-Nierenzentrums, der Praxis Höppner und Wenda,
dem Taxiunternehmen Nicolai, Pfarrer Goldhahn für seine
tröstenden Worte, den Bläsern, dem Bestattungsinstitut
Böhnhardt sowie dem Blumenstudio Jauernek.

In stiller Trauer und Dankbarkeit
Bianka Maker
Katja Maker
sowie **alle Angehörigen**

Schnellmannshausen, im Februar 2024

FRÜHJAHRSAKTION

3 + 1 ANGEBOT*

AZUBI/LEHRLING FÜR 2024/2025 SCHON GESICHERT?

FACHKRÄFTE 2024 FÜR DIE WARTBURGREGION

Stefanie Barth
Tel.: 036259 61191 | Mobil: 0157 80668356
E-Mail: s.barth@wittich-langwiesen.de



* 4 Anzeigen schalten und nur 3 bezahlen.
Die Ausgaben sind je frei wählbar. (ausgeschlossen Oster- und Weihnachtsanzeigen)
Angebot nicht kombinierbar mit bestehenden Aufträgen, anderen Rabatten und nur bis zum 30.06.2024.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG



Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben
wittich.de/traueranzeigen
Gerne auch telefonisch unter Tel. 03677 2050-0

Photo: fotolia.com / xxkinghtwolf

Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter,
Schwester, Pate, Tante, Oma und Uroma

Luise Aulich

geb. Wallborn

* 22.09.1941 † 12.02.2024

In stiller Trauer
Gaby und Familie
Bodo und Familie
Andreas und Familie
sowie alle Angehörigen

Großburschla, im Februar 2024

Die Trauerfeier mit anschließender Beisetzung
findet Freitag, den 8. März 2024 um 10.00 Uhr
auf dem Friedhof in Großburschla statt.

**Die hellen Tage behalte ich,
die dunklen gebe ich dem Schicksal zurück.**

Zsuzsa Bánk

Lutz Becker

* 1. April 1963 † 17. Januar 2024

In tiefer Trauer und mit vielen liebevollen
Erinnerungen haben wir im engsten Familienkreis
Abschied genommen.

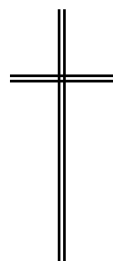
Wir bedanken uns von ganzem Herzen für die überaus
zahlreichen Beweise der Anteilnahme.

Cornelia Becker
im Namen aller Angehörigen



Ütteroda, im Februar 2024

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.



*Aber Gottes Hilfe habe ich erfahren
bis zum heutigen Tag und stehe nun hier
und bin sein Zeuge bei Klein und Groß.*

Apostelgeschichte 21, Vers 22

*Denn Christus ist mein Leben,
sterben ist mein Gewinn.*

Philipper 1, Vers 21

Im Vertrauen darauf, dass unsere geliebte Mam
und Oma nun schauen darf, woran sie ihr ganzes
Leben geglaubt hat, verabschieden wir uns von

Annelie Weisheit geb. Krause

geboren am 14. Oktober 1937

gestorben am 21. Februar 2024

Ihre Kinder Matthias, Thomas, Steffen und Gabi
Ihre Schwiegertöchter Birgit und Sabine und
Ihre Enkel Friedrich, Antonia und Lukas

Die Beerdigung findet am Samstag, den 2. März 2024
um 10 Uhr auf dem Friedhof in Milha statt.

In unseren Herzen stirbst Du nie.



Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied
nahmen und ihre Anteilnahme auf so
vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt Frau Pastorin
Voigt für die einfühlsamen Worte
in der Stunde des Abschieds.

Ein großes Dankeschön an das
Bestattungsunternehmen Böhnhardt,
dem Blumenstudio Jauernek, seinen
ehemaligen Kollegen, allen Verwandten,
Nachbarn und Freunden sowie Herrn
Hagedorn mit seinem Team für die
Bewirtung der Trauergäste.

Jürgen Thomas

geb. 07.10.1944

gest. 02.02.2024

In stiller Trauer

Gerlinde Thomas
Axel Thomas

Bischofroda, im Februar 2024

Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de



Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren, aber es ist tröstend zu erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Achtung ihr entgegengebracht wurde.

Für die vielen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme, die uns durch herzlich geschriebene Worte, stillen Händedruck, die Blumen und Geldzuwendungen sowie die Teilnahme an der Trauerfeier für unsere liebe Entschlafene

Irma Böttger

geb. Böttger

* 02.03.1934 † 12.01.2024

entgegengebracht wurde, möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden bedanken.

Besonderer Dank gilt Pastorin Voigt für ihre einfühlsamen und passenden Worte in der Stunde des Abschieds, danke der Hausarztpraxis von Frau Dr. Heim, danke dem Team des Pflegediensts VEGA, danke dem Bestattungsunternehmen Böhnhardt, das uns sehr freundlich zur Seite stand, danke der Gärtnerei Möbius für die wunderschöne Blumenausstattung, danke Werner Hagedorn und Familie für die gute Bewirtung der Trauergäste.

In liebevoller Erinnerung
Dein Mann Walter
im Namen aller Angehörigen

Bischofroda, im Februar 2024

Traueranzeigen - statt Karten

Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost, was kommen mag. Gott ist bei uns am Abend und am Morgen und ganz gewiss an jedem neuen Tag. *(Dietrich Bonhoeffer)*

**Traurig, aber voll schöner und wertvoller Erinnerungen,
nehmen wir Abschied von meiner geliebten Frau,
unserer Mutter und Schwiegermutter,
unserer lieben Oma und Uroma**

Irma Reinhardt

geb. Simon

geb.: 08.08.1936 gest.: 13.02.2024

Wir vermissen Dich
Dein geliebter Ehemann
Werner
Deine Kinder und Schwiegerkinder
Ilona und Reiner
Jens und Anette
Cerstin

Deine Enkelkinder
Daniel und Daniela, Marco und Doreen, Susanne, Juliane und Dirk, Sebastian

Deine Urenkel
Lilly und Matthias, Maja, Oskar, Anneli, Lisa Milena, Lena, Tilda



Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 01.03.2024, um 14.00 Uhr in der Kirche zu Ütteroda mit anschließender Urnenbeisetzung statt.

Der Wert des Lebens liegt nicht in der Länge der Zeit, sondern darin, wie wir sie nutzen.

Montaigne

Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 036 77/2050-0
oder www.anzeigen.wittich.de

DANKSAGUNG

Karin Kühn

* 18.04.1945

† 06.02.2024

Herzlichen Dank möchten wir allen sagen,
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme
auf vielfältige und liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt dem Bestattungsunternehmen Böhnhardt,
der Trauerrednerin Frau Steinhäuser für die tröstenden Worte, Kati's Blumenscheune
sowie Anita Wehner für die Bewirtung der Trauergäste.

Otto Kühn und Kinder

Schnellmannshausen, im März 2024

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen der Mitmenschen.*

Immer für alle da gewesen, immer das Beste gewollt,
immer das Beste gegeben, wir haben das Beste verloren.

Dirk Mäurer

Herzlichen Dank sagen wir allen,
die ihm im Leben Achtung und Freundschaft schenkten,
ihre Anteilnahme auf so liebevolle und vielfältige Weise
zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Hoffmann,
dem Bestattungsinstitut Böhnhardt, der Gärtnerei Möbius
sowie allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten.

Hendrik Mäurer
im Namen aller Angehörigen

Mihla, im Februar 2024

*Einschlafen
dürfen, wenn
man müde ist.
Eine Last fallen
lassen können,
die man lange
getragen hat,
das ist
eine tröstliche,
eine
wunderbare
Sache.*

Hermann Hesse

Der Herr ist mein Licht -Ps. 27,1-

Geschäftsübergabe!

tegut...

gute Lebensmittel

Es ist einmal Zeit, Danke zu sagen.

Nach 34 Jahren tegut..., seit 1999 in der Filiale Creuzburg, von Oktober 2001 selbstständig, übergebe ich am 01.03.2024 die Geschäfte an **meine Tochter Karina Deubner**.

Allen Mitarbeitern mit Familie, tegut... gute Lebensmittel, Familienangehörigen, Kunden, Geschäftspartnern, Großkunden, Freunden, Bekannten, Stadt Creuzburg, Vereinen, Steuerbüro, meiner Hauskapelle „Die original Heldersteinmusikanten“ danke ich von ganzem Herzen für die langjährige Unterstützung und das entgegen gebrachte Vertrauen.

Karina wünsche ich alles Gute für die Selbstständigkeit und immer zufriedene Kunden. Ich werde ihr mit Rat und Tat zur Seite stehen. Schön war die Zeit!

Eure Andrea Schwanz

Öffnungszeiten:

Montag - Samstag 7.00 - 20.00 Uhr

Bahnhofstraße • 99831 Creuzburg • Tel. 036926-90251



BELLSTEDT
wir steigen Ihnen auf's Dach...

Dachdeckermeisterbetrieb
Mitglied der Dachdeckerinnung

Eichenweg 27 - 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 8555 05 - Fax: 03601 / 8555 03
E-Mail: mb@dachdeckerei-bellstedt.de
www.dachdeckerei-bellstedt.de

RAN AN DIE BEILAGEN!

PROSPEKTE | FLYER | BROSCHÜREN

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:
info@wittich-langewiesen.de




Egal um welche Treppe es auch geht ...

... BÄTHE Treppen ist Ihr Partner für Treppen in den Bereichen **Umbau, Sanierung & Hausbau.**

BÄTHE TREPPEN

BätheTreppen GmbH
Vogteiler Weg 3 - 99974 Mühlhausen
Tel.: 0 36 01 - 40 84 10
anfrage@baethe.de
www.baethe.de

Herzkrank?

Schütze Dich vor dem Herzstillstand!

Im neuen Ratgeber informieren Experten, wie man sich vor einem Herzstillstand schützen kann, mögliche Warnzeichen frühzeitig erkennt und im Notfall richtig handelt.



Bestellen Sie heute noch Ihr kostenfreies Exemplar!

Telefon: 069 955128-400
herzstiftung.de/bestellung

Gut fürs Herz.
Deutsche Herzstiftung



GARTENBAU & BLUMENGESCHÄFT MEIER

Vom Trefffurter Gärtner

Nicht vergessen: Am 8. März ist **Frauentag!**

Dekorative Blumensträuße,
Zimmer- und Blühpflanzen,
Frühjahrsblüher – Tulpen, Primeln, Narzissen,
Bellis, Stiefmütterchen, Hornveilchen

Für die Selbermacher:
Salatpflanzen, Kohlrabipflanzen

Täglich frischer Feldsalat

und alles in bester Gärtnerqualität!

Straße des Friedens 4a
99830 Trefffurt
Telefon 036923 - 51881



Wir kaufen Ihr
Wohnmobil & Wohnwagen!

0800-1860000 (kostenlos)
www.ankaufwohnmobile.de



Gemeinsam
für den Frieden.

Danke für Ihre Hilfe!
www.volksbund.de/sammlung

IHRE LIEBLINGSSTARS PRÄSENTIEREN

Das Frauentagsfest der Volksmusik



Sigrid & Marina • Andreas Hastreiter
Die Hainich Musikanten

SAMSTAG **09.**
März '24

Beginn: 15.00 Uhr
Einlass: 13.30 Uhr

Creuzburg - Kulturhaus

Karten: telefonischer Kartenservice 036028 37090
Klostergarten Creuzburg, Tel. 036926 90300
im Ticketshop Thüringen 0361 227 5 227,
in allen Pressehäusern der TA & TLZ in Thüringen,
im Pressehaus Eisenach, Sophienstr. 40a,
Touristinfo. Eisenach 03691 79230
und an allen bekannten VVK-Stellen Hainich Concerts und Events und Veranstaltungsbüro



Treppenlifte kauft man nur beim Treppen-Profi.

Treppen sind unsere Leidenschaft, können für den ein oder anderen aber auch zum Hindernis werden. Damit Sie auch in Zukunft mühelos jede Stufe überwinden, stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Rufen Sie uns an!

Ihr regionaler Partner in Mühlhausen

Bäthe Treppen GmbH



Tel.: 0 36 01 - 40 84 10

www.baethe.de



Ihre
Autowerkstatt

Trefffurter Weg 21 · 99974 Mühlhausen
(Gewerbegebiet Trift) · 03601 / 4 05 87 90
www.andreas-katzmann-automobile.de

- Reparaturen aller Fahrzeugtypen
- Inspektion laut Herstellervorgaben
- Unfallinstandsetzungen
- HU/AU Achsvermessung

Friedhofswald GEHILFERSBERG

Vielfältige Bestattungsmöglichkeiten an Bäumen
oder an einzigartigen Waldbodenplätzen –
z. B. als Herz, Stern, Wildrose oder Lebensuhr.

Telefon: 0 6651/980-900
friedhofswald-gehilfersberg.de

Kostenfreie
Waldführungen:

09. März

13. April

11. Mai

Gehilfersberg, Rasdorf
jeweils samstags, 14 Uhr
Bitte um Anmeldung.

WWW.WITTICH.DE